



Guido Rötler
Stadtverordnetenvorsteher

Bruchköbel, 01.03.2019

Niederschrift

Gremium	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel
Sitzungsnummer	2/2019
Datum	Dienstag, den 26.02.2019
Sitzungsdauer	20:00 Uhr bis 21:54 Uhr
Ort	Bürgerhaus Bruchköbel, Jahnstr. 3, 63486 Bruchköbel

Vorsitz:

Stadtverordnetenvorsteher Rötler, Guido (CDU)

Anwesende:

Stadtverordneter Baier, Patrick (BBB)
Stadtverordneter Beilner, Dietmar (BBB)
Stadtverordneter Blum, Oliver (GRÜNE)
Stadtverordneter Breitenbach, Frank (CDU)
Stadtverordneter Broschowsky, Klaus Dieter (CDU)
Stadtverordnete Bürgstein, Patricia (GRÜNE)
Stadtverordneter Clauß, Christian (BBB)
Stadtverordneter Emmrich, Rolf (CDU)
Stadtverordnete Förster-Helm, Elke (GRÜNE)
Stadtverordneter Gust, Oliver (CDU)
Stadtverordneter Hirt, Oliver (CDU)
Stadtverordneter Hormel, Harald (BBB)
Stadtverordneter Kitzmann, Alexander (CDU)
Stadtverordnete Klein, Gisela (BBB)
Stadtverordnete Lauterbach, Katja (FDP)
Stadtverordneter Ließmann, Peter (SPD)
Stadtverordneter Linek, Klaus (GRÜNE)
Stadtverordnete Neunemann-Güth, Nicole (SPD)
Stadtverordneter Nohl, Frank (SPD)
Stadtverordneter Ochs, Reiner (CDU)
Stadtverordnete Pastor, Dana (SPD)
Stadtverordnete Pauly, Monika (SPD)
Stadtverordneter Rabold, Alexander (BBB)
Stadtverordneter Rechholz, Joachim (BBB)
Stadtverordneter Ringel, Uwe (GRÜNE)
Stadtverordneter Schreier, Michael (SPD)
Stadtverordnete Seewald, Carina (BBB)
Stadtverordneter Sliwka, Thomas (CDU)
Stadtverordneter Spachovsky, Ralf (CDU)
Stadtverordnete Viehmann, Veronika (SPD)
Stadtverordnete Weigl-Franz, Viola (CDU)
Stadtverordneter Dr. Wingefeld, Volker (FDP)
Stadtverordneter Zeitler, Nicholas (CDU)

entschuldigt:

Stadtverordnete Blum-Schwarzer, Nicole (CDU)
Stadtverordnete Braun, Sylvia (FDP)
Stadtverordnete Grosse, Andrea (CDU)

Magistrat:

Bürgermeister Maibach, Günter (CDU)
Erste Stadträtin Cammerzell, Ingrid (CDU)
Stadtrat Jessl, Edwin (GRÜNE)
Stadtrat Keim, Reiner (CDU)
Stadtrat Legorjé, Hans-Joachim (BBB)
Stadtrat Pastor, Josef (SPD)
Stadtrat Roth, H. Michael (BBB)
Stadtrat Schadeberg, Volker (CDU)
Stadtrat Schäfer, Jürgen (FDP)
Stadtrat Viehmann, Norbert (SPD)

Schriftführer:

Schriftführer Dr. Wächtler, Achim

Tagesordnung

1. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 11.12.2018 und 29.01.2019
2. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
3. Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
4. Neue Benutzungs- und Entgeltsatzung zusammen mit der Entgeltregelung für die Mehrzweckhallen und Bürgerhäuser der Stadt Bruchköbel (DS-32/2019)
5. Waldbewirtschaftung im Stadtwald Bruchköbel (DS-16/2019)
6. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrages über die Erschließung von kommunalen Gewerbegebieten mit FTTH-Breitband im Main-Kinzig-Kreis (DS-29/2019)
7. Verkauf der Grundstücke „Peller II und III“, Gemarkung Bruchköbel (DS-33/2019)
8. Aufhebung eines Beschlusses (DS-34/2019)

Protokoll, öffentliche Sitzung

Der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie mit 33 anwesenden Stadtverordneten die Beschlussfähigkeit fest.

1.	Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 11.12.2018 und 29.01.2019
----	--

Gegen die Niederschriften vom 11.12.2018 und 29.01.2019 haben sich keine Einwendungen ergeben, sie gelten daher als genehmigt.

2.	Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
----	---

Der Stadtverordnetenvorsteher hat keine Mitteilungen, Fragen wurden nicht gestellt.

3.	Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
----	--

Der Bürgermeister berichtet, dass die Wahlbezirke für die Europawahl am 26.05.2019 und die Bürgermeisterwahl am 27.10.2019 mit eventueller Stichwahl am 10.11.2019 festgelegt worden seien.

Hierzu werden wieder ehrenamtliche Wahlhelfer gesucht. Er bittet, bei Interesse von Bürgerinnen und Bürgern eine kurze Email an die Verwaltung, Hauptamt@bruchkoebel.de zu schreiben.

Zur Kooperationsvereinbarung mit der Kreisverkehrsgesellschaft berichtet er, dass zeitgleich mit der vergangenen Stadtverordnetenversammlung die Gesellschafterversammlung der Kreisverkehrsgesellschaft stattfand. Der gemeinsam erarbeitete und hier beschlossene Kooperationsvertrag sah bei der Vergabe eine Quotelung von 70 Prozent Preis und 30 Prozent Qualität vor. Zwei Tage nach dem gefassten Beschluss erreichte die Verwaltung ein Schreiben des zuständigen Kreis-Dezernenten Ottmann über den geänderten Beschluss der Gesellschafterversammlung der KVG. In deren Sitzung wurde die Quotelung auf 50 / 50 verändert. Man ginge von einer stillschweigenden Zustimmung unsererseits aus. Hierzu wurde seitens der Verwaltung am 05.02.2019 Stellung bezogen und die Vorgehensweise deutlich kritisiert. Wir gaben den politischen Willen weiter. Aktuell ist die Leistung nicht ausgeschrieben, ein Vertrag wurde aufgrund der Änderung der Gesellschafterversammlung nicht geschlossen. Derzeit wird auf eine Aussage der Gesellschafterversammlung zu den unterschiedlichen Vorstellungen gewartet. Für die Stadt kann eine Übernahme der etwaigen Mehrkosten durch die KVG eine der verschiedenen Lösungswege sein. Die Verzögerung der Ausschreibung und der Vergabe hat zunächst keinen Einfluss auf die Umsetzung des Fahrplanes. Lediglich die Beschaffenheit der Busse ist zum Start nicht gesichert – neue Busse wären umgehend nach Lieferung einzusetzen.

Zu Einstellungen berichtet er, dass bei der Kita Wirbelwind eine neue Leiterin ab 01.04.2019 anfängt, ebenso wie bei der Kita Zauberweide. Ebenfalls zum 01.04.2019 werde ein neuer Leiter des Fachbereiches Jugend, Kultur und Soziales anfangen. Zwischenzeitlich wurde der Fachbereich von Daniel Weber geführt.

Aus der Bauverwaltung berichtet er, dass die Planungsvergabe für den Kunstrasenplatz Niederissigheim vergeben wurde.

Schließlich berichtet der Bürgermeister zum Sachstand Innenstadtentwicklung, dass bei den zum Abbruch beauftragten Gebäuden nunmehr sämtliche gefährlichen Baustoffe ausgebaut, deklariert und ordnungsgemäß entsorgt wurden. Danach konnte die Niederlegung des Seniorentreffs, der Wohnhäuser Hauptstr. 30/30a und großer Teile des Rathauses durchgeführt werden. Am 25. und 26.02.2019 wurden die restlichen Bäume im Bereich des Parkplatzes vor dem REWE-Markt und des Parkplatzes am Krebsbachpark gerodet und in diesem Zuge noch der nördliche Teil des Rathauses abgebrochen. In den nächsten 5-6 Wochen werden die verbliebenen Grundmauern und Fundamente des Rathauses ausgebaut und mit der Sortierung, Deklaration und Abfuhr des angefallenen Abbruchmaterials durchgeführt. Am 28.02.2019 werden die formalen Abläufe des Abtransportes und des Verbleibs des anfallenden Bauschutts und der sog. "gefährlichen Stoffe" gemäß Nachweisverordnung unter Beteiligung der zuständigen Behörde des Regierungspräsidiums Darmstadt an der Baustelle erörtert.

Die nächste Sitzung des WeDi-Beirats findet am 12.03.2019 statt.

TOP 4.	DS-32/2019	Neue Benutzungs- und Entgeltsatzung zusammen mit der Entgeltregelung für die Mehrzweckhallen und Bürgerhäuser der Stadt Bruchköbel
--------	------------	--

Der Bürgermeister spricht im Sinne der Vorlage.

Der Stadtverordnete Sliwka stellt den Antrag auf Verweisung der Sache in den Haupt- und Finanzausschuss.

Abstimmung: einstimmig verwiesen in den Haupt- und Finanzausschuss

TOP 5.	DS-16/2019	Waldbewirtschaftung im Stadtwald Bruchköbel
--------	------------	---

Der Bürgermeister spricht im Sinne der Vorlage und regt eine Beratung im Ausschuss an. Der Stadtverordnete Ringel kritisiert die seiner Auffassung nach völlige Losgelöstheit der Vorlage von stehenden Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung. Er erläutert Details, seiner Auffassung nach seien insbesondere politische Absprachen hinsichtlich früherer Haushaltsbeschlüssen nicht eingehalten.

ten worden. Die nunmehr in Rede stehende Vorlage sei abzulehnen und stehende Beschlüsse umzusetzen.

Die Stadtverordnete Viehmann beantragt die Verweisung der Sache in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr.

Der Stadtverordnete Rabold spricht gegen eine Verweisung und für die Umsetzung der bestehenden Beschlüsse und führt dies im Detail aus. Der Bürgermeister spricht gegen die Stadtverordneten Ringel und Rabold.

Der Stadtverordnete Kitzmann betritt um 20:43 Uhr den Sitzungssaal, damit sind 34 Stadtverordnete anwesend.

Der Stadtverordnete Ringel spricht gegen den Bürgermeister. Der Stadtverordnete Sliwka spricht im Sinne einer Verweisung und für eine detaillierte Besprechung im Ausschuss.

Abstimmung: bei 19 Ja-Stimmen (CDU, SPD) und 15-Nein-Stimmen (BBB, GRÜNE, FDP) verwiesen in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr

TOP 6.	DS-29/2019	Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrages über die Erschließung von kommunalen Gewerbegebieten mit FTTH-Breitband im Main-Kinzig-Kreis
--------	------------	--

Der Bürgermeister spricht im Sinne der Vorlage.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, einen öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag über die Erschließung von kommunalen Gewerbegebieten mit FTTH-Breitband mit dem Main-Kinzig-Kreis abzuschließen.

TOP 7.	DS-33/2019	Verkauf der Grundstücke „Peller II und III“, Gemarkung Bruchköbel
--------	------------	---

Der Bürgermeister spricht im Sinne der Vorlage. Nach der jetzigen Beschlussfassung seien noch fünf städtische Grundstücke in diesem Bereich verfügbar. Im Zusammenhang regt er an, für kommende Projekte die Vergabegrundlage zunächst durch den Magistrat zu überarbeiten; Er geht im Zusammenhang auf die aktuelle Diskussion auf Facebook ein. Im Übrigen berichtet er zu Bewerberzahlen im Allgemeinen. Der Stadtverordnete Blum fragt im Zusammenhang, ob die Vergabe nach dem Bruchköbeler Modell möglicherweise nicht mehr rechtskonform sei. Die Vergabevorschläge seien nicht nachvollziehbar, da weder Kriterien, noch Gewichtungen mitgeteilt würden.

Der Stadtverordnete Blum beantragt die Verweisung der Sache in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr.

Der Stadtverordnete Rabold spricht im Sinne einer Verweisung, die Anwendung des Bruchköbeler Modells sei nicht mehr nachvollziehbar. Ein überarbeitetes Vergabeverfahren müsse der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden. Die Stadtverordnete Lauterbach spricht ebenfalls im Sinne einer Verweisung und kommt auf eine weitere Diskussion auf Facebook hinsichtlich etwaig nicht genehmigter Bauanträge im Bereich Peller II und III zu sprechen. Der Bürgermeister bekundet, dass neue Vergabekriterien selbstverständlich in die Stadtverordnetenversammlung gebracht werden. Er kritisiert deutlich die Diskussionen auf Facebook, insbesondere seien keine Bauanträge abgelehnt worden, auch habe der Main-Kinzig-Kreis keine Einwände o.ä. beim Bebauungsplan gehabt. Der Stadtverordnete Ließmann wendet sich gegen den Stadtverordneten Rabold. Der Bürgermeister spricht im Sinne einer Beschlussfassung am heutigen Abend, da die Finanzierungszusicherungen für die Käufer fristgebunden sind.

Die Stadtverordnetenversammlung pausiert von 21:21 Uhr bis 21:36 Uhr. Der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet die Verhandlungen erneut und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie mit 34 anwesenden Stadtverordneten die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtverordnete Sliwka spricht gegen die Verweisung und bezieht sich ebenfalls auf die Finanzierungszusagen. Darüber hinaus seien 47 Verkaufsbeschlüsse für dieses Gebiet bereits gefasst worden und nach heute Abend werden noch fünf folgen, die ebenfalls nach der althergebrachten Art und Weise wie die heutigen 11 zu vergeben sein werden. Danach mag sehr schnell eine neue Vergabep Praxis eingeführt werden.

Abstimmung zu Verweisung: bei 9 Ja-Stimmen (GRÜNE, FDP, die Stadtverordneten Hormel und Rabold), 22 Nein-Stimmen (CDU, SPD, die Stadtverordneten Rechholz, Beilner und Clauß) und 3 Enthaltungen (die Stadtverordneten Baier, Klein und Seewald) abgelehnt

Der Stadtverordnete Rabold meint, dass Vergabefehler offensichtlich denkbar seien. Insofern müsse die Vergabep Praxis auch aufgeklärt werden. Der Stadtverordnete Ringel hält die aktuelle Vergabep Praxis für nicht nachvollziehbar, möglicherweise brächte ein Akteneinsichtsausschuss Licht ins Dunkel. Der Stadtverordnete Sliwka meint, dass auch mit jedem anderen Vergabeverfahren viele enttäuscht werden müsse, da deutlich mehr Bewerber als zu vergebende Grundstücke vorhanden sind.

Abstimmung: bei 24 Ja-Stimmen (CDU, SPD, die Stadtverordneten Baier, Beilner, Klein, Rechholz und Seewald), 4 Nein-Stimmen (die Stadtverordneten Blum, Linek, Förster-Helm und Ringel) und 6 Enthaltungen (FDP, die Stadtverordneten Clauß, Hormel, Rabold und Bürgstein) beschlossen

TOP 8.	DS-34/2019	Aufhebung eines Beschlusses
--------	------------	-----------------------------

Abstimmung: einstimmig bei 4 Enthaltungen (die Stadtverordneten Baier, Clauß, Hormel und Rabold) beschlossen

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, schließt der Stadtverordnetenvorsteher um 21:54 Uhr die Sitzung.

Guido Rötzer
Stadtverordnetenvorsteher

Dr. Achim Wächtler
Schriftführer



Ersterfassungsdatum: 08.02.2019

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Herr Rauschenbach

Finanzverwaltung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-32/2019
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	13.02.2019	10.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	26.02.2019	4.
Haupt - und Finanzausschuss	15.10.2019	6.
Haupt - und Finanzausschuss	05.11.2019	2.
Haupt - und Finanzausschuss	26.11.2019	24.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	10.12.2019	

Titel:

Neue Benutzungs- und Entgeltsatzung zusammen mit der Entgeltregelung für die Mehrzweckhallen und Bürgerhäuser der Stadt Bruchköbel

Beschlussvorschlag:

Dem Inkrafttreten der neuen Benutzungs- und Entgeltsatzung zusammen mit der Entgeltregelung für die Mehrzweckhallen und Bürgerhäuser der Stadt Bruchköbel zum 01.05.2019 wird zugestimmt.

Begründung:

Die derzeit gültige Entgeltsatzung stammt vom 01.04.1997 und entspricht nicht mehr den sachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und wurde somit angepasst. Ein entsprechendes Konzept für eine Benutzungs- und Entgeltsatzung wurde inhaltlich dem Hessischen Städte- und Gemeindebund zur rechtlichen Prüfung vorgelegt. Das Prüfungsergebnis liegt der Verwaltung vor und wurde entsprechend den im Anhang befindlichen Konzept der Benutzungs- und Entgeltsatzung zusammen mit der Entgeltregelung angepasst.

Wesentliche Gründe für die Überarbeitung der Benutzungs- und Entgeltsatzung:

- ⇒ Die derzeit gültige Gebührensatzung stammt aus dem Jahre 1997 und blieb seither unverändert
- ⇒ Nach Einführung des Euros am 01.01.2002 erfolgte eine Cent genaue Umrechnung aller Gebühren von D-Mark auf Euro
- ⇒ Eine betriebswirtschaftliche Auslastungsanalyse der städt. Häuser für die Jahre 2010 – 2018 ergab, dass eine lineare Auslastung der acht Vergleichsjahre durchschnittlich nur

ca. 3,5 % aller Veranstaltungen in den Stadtteilen und knapp 40 % im Bürgerhaus Bruchköbel gebührenpflichtig waren.

- ⇒ Durch die geringe Auslastung von gebührenpflichtigen Veranstaltern, könnten durch die Anpassung der Entgeltsatzung jährliche Mehreinnahmen von ca. 18.500 € generiert werden.

Merkmale der überarbeiteten Benutzungs- und Entgeltsatzung

- ⇒ keine Unterscheidung zwischen ortsansässiger oder auswärtiger Veranstalter
- ⇒ Vereinsnutzung bleibt gebührenfrei, einschließlich einer kommerziellen Veranstaltung pro ortsansässigen Verein und Jahr. Weitere kommerzielle Vereinsveranstaltungen pro Jahr sind dann kostenpflichtig. Kostenfrei sind ebenso auch politische, Schul- und städtische Veranstaltungen
- ⇒ keine Zusatzgebühren für Inventar
- ⇒ klare Gebührenstruktur

Vergleiche mit Benutzungs- und Entgeltsatzungen der Nachbarkommunen Nidderau und Erlensee

Nidderau (auszugsweise)

- ⇒ grundsätzlich kostenpflichtige Vereinsveranstaltungen
- ⇒ im Vergleich zu Bruchköbel teilw. bis zu 250 % höhere Gebühren bei kommerziellen Veranstaltungen
- ⇒ kostenpflichtige Dienstleistungen der Hausmeister (beispielsweise Stühle stellen)
- ⇒ Trainingsveranstaltungen der Vereine werden mit 2,50 €/Std. berechnet

Erlensee (auszugsweise)

- ⇒ im Vergleich zu Bruchköbel teilw. bis zu 32 % höhere Gebühren
- ⇒ auswärtige Veranstalter haben einen Zuschlag von 50 % auf alle Mieten zu entrichten
- ⇒ Vereine, Verbände und Parteien zahlen für kommerzielle Veranstaltungen jeweils die Grundmiete zzgl. Mwst.
- ⇒ Stornogebühren

Der Magistrat wird gebeten der Neufassung der Benutzungs- und Entgeltsatzung zusammen mit der Entgeltregelung für die Mehrzweckhallen und Bürgerhäuser der Stadt Bruchköbel zuzustimmen

Anlage(n):

1. Benutzungssatzung
2. Entgeltregelung
3. Entgeltsatzung
4. Gegenüberstellung

Benutzungssatzung

für die Gemeinschaftshäuser (Bürgerhaus Bruchköbel, Bürgerhaus Oberissigheim, Mehrzweckhallen Niederissigheim und Roßdorf, Dorfgemeinschaftsraum im Feuerwehrgerätehaus Butterstadt) in Bruchköbel.



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat der Magistrat der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am nachstehende Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser....., beschlossen:

Präambel

Die städtischen Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen und das Dorfgemeinschaftshaus werden von der Stadt Bruchköbel als öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Gemeinschaftspflege, zur Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, der Heimat- und Jugendpflege, der Erwachsenenbildung und zu Familienfeiern im Rahmen dieser Benutzungsordnung allen Bürgern, Vereinen, Gruppen und Institutionen zur Verfügung gestellt.

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Gemeinschaftshäusern. Sie ist für alle Gäste, Besucher, Benutzer und Veranstalter - nachstehend Veranstalter genannt - verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes werden die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen vom Benutzer anerkannt.

Bei allen öffentlichen und geschlossenen Veranstaltungen ist verantwortlich, wer in der nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Gestattung aufgeführt ist. Er übt für den Zeitraum der Gestattung neben dem Hausmeister das Hausrecht aus.

§ 2

Kreis der Nutzungsberechtigten

Die Gemeinschaftshäuser und ihre Einrichtungen stehen, soweit es sich nicht um festverpachtete Gasträume handelt, für Veranstaltungen, zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, der Erwachsenenbildung, der Heimat- und Jugendpflege, der sozialen Betreuung von Bürgern und Durchführung von Familienfeiern, insbesondere den Bürgern, Vereinen, Gruppen und Institutionen der Stadt Bruchköbel, zur Verfügung.

§ 3

Verwaltung und Überlassung der Räume

1. Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung von Räumen der Gemeinschaftshäuser bedarf es eines schriftlichen Antrages und einer entsprechenden Gestattung durch die Stadt.
2. Anträge auf Überlassung von Räumen und Einrichtungen der städtischen Gemeinschaftshäuser sind spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme unterschrieben einzureichen.
3. Zuständig für Terminreservierung und Entgegennahme der Anträge für sämtliche Gemeinschaftshäuser ist die Abteilung Facility Management.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht. Ortsansässigen Vereinen, Gruppen, Familien usw. wird bei Vergabe der Räumlichkeiten der Vorrang vor auswärtigen Interessenten eingeräumt.
5. Einzelveranstalter (Hochzeiten, Geburtstage, Jubiläen usw.) haben vor Dauerbenutzern Vorrang.

STADT BRUCHKÖBEL

§ 4

Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

1. Die Hausöffnung erfolgt in der Regel eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung, sofern nicht eine andere Öffnungszeiten vereinbart ist.
2. Der Veranstalter hat während der Mietdauer für die gemieteten Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
3. Das Aufstellen und Wegräumen des Mobiliars nach Anweisung des Hausmeisters ist Sache des Veranstalters. Die Benutzung des Mietobjektes und der Einrichtung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung des Eigentümers bzw. des Berechtigten für alle Personen- und Sachschäden einschließlich Schäden an Gebäuden und Außenanlagen. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen auch gegenüber Dritten freizustellen. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung, Durchführung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.
4. Die Stadt kann je nach Art der Veranstaltung vom Veranstalter den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine Sicherheitsleistung fordern. Der Veranstalter hat der Stadt auf Verlangen die Versicherungspolice vorzulegen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände. Alle Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände dienen ausschließlich der Nutzung im Gebäude.
5. Die Stadt ist berechtigt das Mietverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt, dies ist insbesondere der Fall, wenn die Stadt die Mieträume aus öffentlichen Gründen (z.B. als Wahllokal) benötigt.
6. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Anwohner durch die Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden. Türen und Fenster sind geschlossen zu halten. Musik- und Gesangsdarbietungen jeglicher Art dürfen während des Tages, gemessen am offenen Fenster der Anwohner, als Immission die Lautstärke 50dB (A) und während der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr 40dB (A) nicht übersteigen. Die Lautstärke gilt ebenso für den übrigen Betriebslärm gleich welcher Art. Die Nachtruhe der Anwohner muss gewährleistet sein. Der/die Hausmeister/in oder eine vom Magistrat beauftragte Person hat auf die Einhaltung dieser Maßnahme zu achten und ist ggf. berechtigt die nötigen Maßnahmen zu veranlassen.
7. Der Veranstalter den Anordnungen der städtischen Beauftragten (z.B. Hausmeister) folge zu leisten.
8. Es ist untersagt, Veranstaltung durchzuführen, die rechtsextreme, rassistische oder antidemokratische Inhalte haben wird. Das bedeutet, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
9. Der Veranstalter ist verpflichtet, spätestens 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung das Mietobjekt zu verlassen und die eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Das Mietobjekt ist in seinem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Bei Verzug des Veranstalters kann die Stadt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen bzw. ein angemessenes Entgelt für die Mehrarbeit oder für die Einlagerung der nicht entfernten Gegenstände des Veranstalters verlangen.
10. Tiere dürfen nur mit Zustimmung der Stadt mitgebracht werden. Nach Tieraussstellungen erfolgt eine Desinfektion auf Kosten des Veranstalters.
11. Das Anbieten von Waren aller Art vor und im Gebäude, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, ist nicht zulässig. Verbrauchsabnahme für Strom, Wasser, etc. für Nutzung außerhalb der angemieteten Räume ist nicht gestattet.
12. Gemäß § 1 Absatz 1 des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes gilt ab 01.10.2007 in allen öffentlichen Räumen Rauchverbot. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rauchverbot in den angemieteten Räumen eingehalten wird. Die Stadt hat vor Benutzung des Mietobjektes mit dem Brandschutz abzuklären, ob für die Veranstaltung ein Brandsicherheitsdienst erforderlich ist. Die eventuellen Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
13. Fundgegenstände sind bei Beauftragten der Stadt oder im Fundbüro der Stadtverwaltung abzugeben. Die Stadt übernimmt für verlorene Gegenstände des Veranstalters und seiner Gäste keine Haftung.
14. Verboten sind generell alle Arten von Einweggeschirr und Einwegbesteck.
15. Das Abbrennen von Feuerwerk und der Umgang mit Feuer und offenem Licht sowie das Poltern sind nicht statthaft.
16. Bei Vertragsverletzung durch den Veranstalter kann die Stadt die unverzügliche Herausgabe des Mietobjektes verlangen. Schadenersatzansprüche an die Stadt, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, sind in diesem Fall ausgeschlossen.



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

STADT BRUCHKÖBEL



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

17. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Bei Mietverträgen für Vereine sind der Vereinsstempel und die Unterschrift des 1. Vorsitzenden erforderlich.
18. Alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen wie beispielsweise Schankgenehmigung oder ähnliches, sind vom Veranstalter einzuholen.

§ 5 Reinigung

1. Die angemieteten Räumlichkeiten einschließlich Inventar und sanitäre Anlagen werden dem Veranstalter sauber und ordnungsgemäß überlassen und müssen ebenso vom Veranstalter wieder gereinigt übergeben werden.
2. Kommt der Veranstalter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann ihm - ohne daß es einer Mahnung bedarf - der tatsächliche Aufwand für die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt werden. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 € zuzüglich eines Zuschlages von 15,00 € pro Mann und Stunde zugrunde gelegt. Die Stadtverwaltung kann aus zwingenden betrieblichen Gründen die Reinigung ablehnen und stattdessen diese einer Gebäudereinigungsfirma übertragen. Kostenpflichtig ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter.
3. Die für alle Reinigungsarbeiten notwendigen Reinigungsgeräte sowie Reinigungsmittel werden von der Stadt dem Veranstalter zur Verfügung gestellt.
4. Sämtliche Reinigungsarbeiten müssen vom Veranstalter bis spätestens 11.00 Uhr des Folgetages abgeschlossen sein.
5. Bei Verunreinigungen, die vom Veranstalter nicht beseitigt werden, gilt § 5.2 entsprechend.

§ 6 Benutzungsentgelte

1. Für die Überlassung von Räumlichkeiten wird ein Benutzungsentgelt entsprechend der gültigen Entgeltsatzung erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der gültigen Entgeltsatzung.
2. Keine Benutzungsentgelte werden von ortsansässigen Vereinen, städtischen Kindertagesstätten, Schulen und ortsansässigen politischen Parteien erhoben. Ebenso unentgeltlich ist eine kommerzielle Vereinsveranstaltung pro ortsansässigen Verein und Jahr. Für darüberhinausgehende Vereinsveranstaltungen mit kommerziellem Charakter gilt die Entgeltsatzung.

§ 7 Übertragung des Benutzungsrechts

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung des Gemeinschaftshauses oder seiner Einrichtung auf andere Personen, Gruppen oder Vereinigungen zu übertragen.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann der Magistrat der Stadt Bruchköbel einem Interessenten die Gestattung zur Benutzung eines Gemeinschaftshauses verweigern bzw. einem Benutzer entziehen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft. Alle bisherigen Vereinbarungen verlieren mit dem gleichen Tag die Gültigkeit.

Bruchköbel, den **XX.XX.XXXX**

Der Magistrat
der Stadt Bruchköbel

Maibach
Bürgermeister

STADT BRUCHKÖBEL

Entgeltregelung

für die Nutzung der Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen und das Dorfgemeinschaftshaus Butterstadt



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat der Magistrat der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am nachstehende Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser....., beschlossen:

§ 1 Inhalt

- (1) Die städtischen Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen und das Dorfgemeinschaftshaus Butterstadt werden von der Stadt Bruchköbel als öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Gemeinschaftspflege, zur Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, der Heimat- und Jugendpflege, der Erwachsenenbildung sowie Beerdigungs- und Familienfeiern im Rahmen der Benutzungssatzung vom **XX.XX.XXXX** zur Verfügung gestellt.
- (2) Bruchköbeler Benutzer sind bei der Terminvergabe für die Nutzung der Einrichtungen gegenüber auswärtigen Benutzern bevorzugt zu behandeln.
- (3) Die Entgelte für die Überlassung der Räumlichkeiten bestimmen sich nach dieser Entgeltsatzung.

§ 2 Entgelte

- (1) Die Entgelte für die Benutzung der Räumlichkeiten bestimmen sich nach der Entgeltsatzung. Das jeweils angegebene Entgelt gilt für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeit pro Veranstaltungstag (Ausnahmen bilden mehrtägige Vereinsveranstaltungen).
- (2) Es können bei Bedarf zusätzliche Sonderleistungen gebucht werden. Dazu gehören das Auf- und Abstuhlen, das Auslegen eines speziellen Bodenbelags, ein mobiler Medienwagen sowie die Errichtung einer Bühne. Die Entgelte für die Sonderleistungen sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme bestimmen sich ebenfalls nach der Entgeltsatzung.
- (3) Ferner kann der Einsatz eines städtischen Hausmeisters für zu erbringende Zusatzleistungen gemäß der Entgeltsatzung gebucht werden.
- (4) Je nach Größe der angemieteten Räume und der Art der Veranstaltung kann eine Kautions bis zu 2.000 Euro festgesetzt werden. In Einzelfällen, z.B. bei gefahrgeneigten Veranstaltungen kann eine höhere Kautions festgesetzt werden.
- (5) Alle in der Entgeltsatzung genannten Entgelte verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 3 Zuschläge und Erlass

- (1) Alle in Bruchköbel ortsansässige und gemeinnützige Vereine und Organisationen dürfen die Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen für vereinsinterne Veranstaltungen (wie z.B. Jahreshauptversammlungen usw.) unentgeltlich nutzen. Ebenso unentgeltlich ist eine kommerzielle Vereinsveranstaltung pro ortsansässigen Verein und Jahr. Für darüberhinausgehende Vereinsveranstaltungen mit kommerziellem Charakter gilt die Entgeltsatzung.
- (2) Bei Benutzung der Räumlichkeiten nach Beerdigungen sind nur 50 % der jeweils festgesetzten Entgelte zu entrichten. Die beschriebenen Leistungen des § 2 Absatz 2 bis 4 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Ein Erlass des zu entrichtenden Entgeltes ist nur in besonderen Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag möglich. Besondere Ausnahmefälle müssen von außerordentlicher gesellschaftlicher oder besonders gewichtiger sozialer oder jugendpolitischer Bedeutung sein. Grundlage für einen vollständigen oder teilweisen Erlass ist die Dienstanweisung der Stadt Bruchköbel über die Zuständigkeit zur Genehmigung der Stundung, der Niederschlagung und des Erlasses städtischer Forderungen gemäß Magistratsbeschluss vom **XX.XX.XXXX**.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltregelung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft. Die Gebührensatzung vom 01.04.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage: Entgeltsatzung

STADT BRUCHKÖBEL

Entgeltsatzung

über die Festsetzung der Entgelte für die Benutzungsordnung der Bürgerhäuser,
Mehrzweckhallen und das Dorfgemeinschaftshaus Butterstadt



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 (GVBl. I S. 555), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am **XX.XX.XXXX** nachstehende Entgeltsatzung zur Benutzungsordnung für die Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen und das Dorfgemeinschaftshaus Butterstadt erlassen:

§ 1 Entgelte

<i>Objekt / pro Tag</i>	<i>private Veranstaltungen</i>	<i>kommerzielle Vereinsveranstaltungen</i>
Bruchköbel / Bürgerhaus*		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	350,00 €
- Bühnenteil (incl. Bühne)	200,00 €	200,00 €
- Mittelteil	100,00 €	100,00 €
- Hochzeitssaal	100,00 €	100,00 €
- Foyer	100,00 €	100,00 €
- Bauernstube 1	50,00 €	50,00 €
- Bauernstube 2	50,00 €	50,00 €
Roßdorf / Mehrzweckhalle*		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	350,00 €
- halber Saal	200,00 €	200,00 €
- Küche	150,00 €	150,00 €
- Kollegraum 1	100,00 €	100,00 €
- Kollegraum 2	100,00 €	100,00 €
Niederissigheim / Mehrzweckhalle*		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	350,00 €
- halber Saal	200,00 €	200,00 €
- Küche	150,00 €	150,00 €
- Kollegraum	100,00 €	100,00 €
- Gaststättenraum	100,00 €	100,00 €
- Sektbar	100,00 €	100,00 €
Oberissigheim / Bürgerhaus*		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	350,00 €
- halber Saal	200,00 €	200,00 €
- Küche	150,00 €	150,00 €
- Kollegraum	100,00 €	100,00 €
- Gaststättenraum	100,00 €	100,00 €
- Sektbar	100,00 €	100,00 €
Butterstadt / Dorfgemeinschaftshaus*		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	100,00 €	100,00 €
- Küche	50,00 €	50,00 €

* Anmerkung:

Bei Anmietung des ganzen Saales sind im Entgelt die übrigen Räumlichkeiten des entsprechenden Objektes enthalten. Ausnahme davon bildet im Bürgerhaus Bruchköbel die Bauernstuben 1 und 2 sowie in der Mehrzweckhalle Roßdorf die Kollegräume 1 und 2.

STADT BRUCHKÖBEL

In den Entgelten sind jeweils enthalten:

- Nutzungspauschale für Wasser-, Strom- und Heizkosten
- Entgelte für die Mikrofon- und Lichtanlage
- Entgelte für die Bereitstellung des Inventars
- Entgelte für Putz- und Reinigungsmittel

Bei Benutzung der Räumlichkeiten nach Beerdigungen sind nur 50 % des jeweils festgesetzten Entgeltes zu entrichten. Keine Benutzungsentgelte werden von ortsansässigen Vereinen, städtischen Kindertagesstätten, Schulen und ortsansässigen politischen Parteien erhoben. Ebenso unentgeltlich ist eine kommerzielle Vereinsveranstaltung pro ortsansässigen Verein und Jahr. Für darüberhinausgehende Vereinsveranstaltungen mit kommerziellem Charakter gilt die Entgeltsatzung. Im Einzelfall kann durch Entscheidung des Magistrates von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

Für folgende Einrichtungsgegenstände (*falls diese in den jeweiligen Objekten vorhanden sind*) werden zusätzlich Benutzungsentgelte erhoben

Gegenstand / pro Tag	private Veranstaltungen	kommerzielle Vereinsveranstaltungen
Klavier / Flügel	100,00 €	100,00 €
Rundtisch / Stück	5,00 €	5,00 €
Beamer	100,00 €	100,00 €
Leinwand	10,00 €	10,00 €
Plakatständer	5,00 €	5,00 €

§ 2 Sonderleistungen

Werden Dienstleistungen der/des Hausmeisters/in in Anspruch genommen, die nicht in dieser Entgeltsatzung aufgenommen sind (z.B. Auf- bzw. Abbau von Theaterbestuhlung oder Laufsteg usw.), so werden diese nach Zeitaufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 €/Person berechnet. Die Benutzung der Mikrofon- und Beleuchtungsanlage ist im Regelfall nicht gebührenpflichtig (siehe § 1). Dies gilt jedoch nicht, wenn der/die Hausmeister/in oder sonstige zugelassene dritte Personen während der jeweiligen Veranstaltung für die Bedienung der Technik herangezogen werden müssen. In diesem Fall gilt der Stundensatz für einen Hausmeister von 35,00 € entsprechend.

§ 3 Saalreinigung

Die angemieteten Räumlichkeiten einschließlich sanitärer Anlagen werden dem Veranstalter sauber und ordnungsgemäß überlassen und müssen vom Veranstalter auch wieder so übergeben werden. Ferner muss vom Veranstalter die Stuhl- und Tischbestückung sowie die mögliche Dekoration nach der Veranstaltung wieder entfernt und ordnungsgemäß wieder gelagert werden. Kommt der Veranstalter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann ihm - ohne daß es einer Mahnung bedarf - der tatsächliche Aufwand für die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt werden. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 € zuzüglich eines Zuschlages von 15,00 € pro Mann und Stunde zugrunde gelegt. Die Stadtverwaltung kann aus zwingenden betrieblichen Gründen die Reinigung ablehnen und stattdessen diese einer Gebäudereinigungsfirma übertragen. Kostenpflichtig ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter.

Werden im Rahmen von Ausstellungen oder Musterschauen Tiere ausgestellt, muß der Saal darüber hinaus anschließend auf Kosten des Veranstalters desinfiziert werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltsatzung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft. Die Gebührensatzung vom 01.04.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bruchköbel, den **XX.XX.XXXX**
Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

Maibach
Bürgermeister



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

STADT BRUCHKÖBEL

Entgeltsatzung

über die Festsetzung der Entgelte für die Benutzungsordnung der Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen und das Dorfgemeinschaftshaus Butterstadt



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 (GVBl. I S. 555), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am **XX.XX.XXXX** nachstehende Entgeltsatzung zur Benutzungsordnung für die Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen und das Dorfgemeinschaftshaus Butterstadt erlassen:

§ 1 Entgelte

Objekt / pro Tag	private Veranstaltungen		kommerzielle Vereinsveranstaltungen
Bruchköbel / Bürgerhaus*	neu	ortsans./ausw. Veranst. alt	neu
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	255,70 €/332,30 €	350,00 €
- Bühnenteil (incl. Bühne)	200,00 €	153,40 €/230,10 €	200,00 €
- Mittelteil	100,00 €	51,10 €/76,70 €	100,00 €
- Hochzeitssaal	100,00 €	51,10 €/76,70 €	100,00 €
- Foyer	100,00 €	51,10 €/102,30 €	100,00 €
- Bauernstube 1	50,00 €	10,20 €/51,10 €	50,00 €
- Bauernstube 2	50,00 €	10,20 €/51,10 €	50,00 €
Roßdorf / Mehrzweckhalle*			
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	179,00 €/255,70 €	350,00 €
- halber Saal	200,00 €	102,30 €/153,40 €	200,00 €
- Küche	150,00 €	76,70 €/102,30 €	150,00 €
- Kollegraum 1	100,00 €	51,10 €/76,70 €	100,00 €
- Kollegraum 2	100,00 €	51,10 €/76,70 €	100,00 €
Niederissigheim / Mehrzweckhalle*			
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	179,00 €/255,70 €	350,00 €
- halber Saal	200,00 €	102,30 €/153,40 €	200,00 €
- Küche	150,00 €	76,70 €/102,30 €	150,00 €
- Kollegraum	100,00 €	51,10 €/76,70 €	100,00 €
- Gaststättenraum	100,00 €	51,10 €/76,70 €	100,00 €
- Sektbar	100,00 €	51,10 €/76,70 €	100,00 €
Oberissigheim / Bürgerhaus*			
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	179,00 €/255,70 €	350,00 €
- halber Saal	200,00 €	102,30 €/153,40 €	200,00 €
- Küche	150,00 €	76,70 €/102,30 €	150,00 €
- Kollegraum	100,00 €	51,10 €/76,70 €	100,00 €
- Gaststättenraum	100,00 €	51,10 €/76,70 €	100,00 €
- Sektbar	100,00 €	51,10 €/76,70 €	100,00 €
Butterstadt / Dorfgemeinschaftshaus*			
- ganzer Saal (incl. Bühne)	100,00 €	25,60 €/102,30 €	100,00 €
- Küche	50,00 €	15,30 €/51,10 €	50,00 €

* Anmerkung:

Bei Anmietung des ganzen Saales sind im Entgelt die übrigen Räumlichkeiten des entsprechenden Objektes enthalten. Ausnahme davon bildet im Bürgerhaus Bruchköbel die Bauernstuben 1 und 2 sowie in der Mehrzweckhalle Roßdorf die Kollegräume 1 und 2.

In den Entgelten sind jeweils enthalten:

- Nutzungspauschale für Wasser-, Strom- und Heizkosten
- Entgelte für die Mikrofon- und Lichtenanlage
- Entgelte für die Bereitstellung des Inventars

- Entgelte für Putz- und Reinigungsmittel

Bei Benutzung der Räumlichkeiten nach Beerdigungen sind nur 50 % des jeweils festgesetzten Entgeltes zu entrichten. Keine Benutzungsentgelte werden von ortsansässigen Vereinen, städtischen Kindertagesstätten, Schulen und ortsansässigen politischen Parteien erhoben. Ausnahme hiervon sind von ihnen durchgeführte kommerzielle Veranstaltungen, bei denen beispielsweise Eintrittsgelder verlangt werden. Im Einzelfall kann durch Entscheidung des Magistrates von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

Für folgende Einrichtungsgegenstände (falls diese in den jeweiligen Objekten vorhanden sind) werden zusätzlich Benutzungsentgelte erhoben

Gegenstand / pro Tag	private Veranstaltungen	kommerzielle Vereinsveranstaltungen
	neu	<u>ortsans./ausw. Veranst.</u> alt
Klavier / Flügel	100,00 €	25,60 €/51,10 €
Rundtisch / Stück	5,00 €	2,60 €/2,60 €
Beamer	100,00 €	- €/ - €
Leinwand	10,00 €	7,70 €/15,30 €
Plakatständer	5,00 €	5,10 €/7,70 €
		neu
		100,00 €
		5,00 €
		100,00 €
		10,00 €
		5,00 €

§ 2 Sonderleistungen

Werden Dienstleistungen der/des Hausmeisters/in in Anspruch genommen, die nicht in dieser Entgeltsatzung aufgenommen sind (z.B. Auf- bzw. Abbau von Theaterbestuhlung oder Laufsteg usw.), so werden diese nach Zeitaufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 €/Person berechnet. Die Benutzung der Mikrofon- und Beleuchtungsanlage ist im Regelfall nicht gebührenpflichtig (siehe § 1). Dies gilt jedoch nicht, wenn der/die Hausmeister/in oder sonstige zugelassene dritte Personen während der jeweiligen Veranstaltung für die Bedienung der Technik herangezogen werden müssen. In diesem Fall gilt der Stundensatz für einen/eine Hausmeister/in von 35,00 € entsprechend.

§ 3 Saalreinigung

Die angemieteten Räumlichkeiten einschließlich sanitärer Anlagen werden dem Veranstalter sauber und ordnungsgemäß überlassen und müssen vom Veranstalter auch wieder so übergeben werden. Ferner muss vom Veranstalter die Stuhl- und Tischbestückung sowie die mögliche Dekoration nach der Veranstaltung wieder entfernt und ordnungsgemäß wieder gelagert werden. Kommt der Veranstalter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann ihm - ohne daß es einer Mahnung bedarf - der tatsächliche Aufwand für die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt werden. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 € zuzüglich eines Zuschlages von 15,00 € pro Mann und Stunde zugrunde gelegt. Die Stadtverwaltung kann aus zwingenden betrieblichen Gründen die Reinigung ablehnen und stattdessen diese einer Gebäudereinigungsfirma übertragen. Kostenpflichtig ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter.

Werden im Rahmen von Ausstellungen oder Musterschauen Tiere ausgestellt, muß der Saal darüber hinaus anschließend auf Kosten des Veranstalters desinfiziert werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltsatzung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft. Die Gebührensatzung vom 01.04.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bruchköbel, den **XX.XX.XXXX**
Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

Maibach
Bürgermeister



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

STADT BRUCHKÖBEL



Ersterfassungsdatum: 24.01.2019
Antragsteller: Verwaltung
Ersteller: Frau Lederer

Bauverwaltung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-16/2019
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	13.02.2019	6.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	26.02.2019	5.
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr	14.01.2020	3.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	28.01.2020	

Titel:

Waldbewirtschaftung im Stadtwald Bruchköbel

Beschlussvorschlag:

1. Dem vorliegenden Forsteinrichtungswerk (siehe Anlage) vom 01.01.2017 wird rückwirkend zugestimmt für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2026.
2. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.07.2015, 88/2015, Antrag Bündnis 90/Die Grünen: Waldbewirtschaftung, wird aufgehoben.
3. Das auf gesetzlicher Basis bestehende Betreuungsverhältnis wird mit HessenForst fortgesetzt.

Begründung:

Die Forsteinrichtung ist ein gesetzlich, vorgegebenes Instrument für die Inventur, Planung und Erfolgskontrolle bei der Bewirtschaftung des Waldes. Nach § 5 HWaldG sind Staats-, Körperschafts- und Gemeindeforstwäldungen nach Betriebsplänen für in der Regel 10-jährige Zeiträume zu bewirtschaften. Diese Pläne werden durch Sachverständigenbüros im gemeinsamen Austausch mit den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern erstellt und sichern die Erfüllung der genannten Grundpflichten.

Gemäß dem Magistratsbeschluss vom 16.11.2016, Drucksachen-Nr. 259/2016, wurde HessenForst mit der Entwurfsplanung des neuen Forsteinrichtungswerkes beauftragt. Aktuell wird der Bruchköbeler Stadtwald von HessenForst auf Basis dieser Entwurfsplanung bewirtschaftet; die Beschlussfassung steht noch aus. Es ist erforderlich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Maßnahmen im Stadtwald zu schaffen.

Eine anschließende Fortsetzung des Forsteinrichtungswerkes erfolgte nicht, da in der vorangegangenen Stadtverordnetenversammlung vom 21.07.2015 beschlossen wurde, HessenForst mit Auslaufen des Forsteinrichtungswerkes fristgerecht zum 31.12.2016 zu kündigen. Irrtümlicherweise ging die Stadtverordnetenversammlung damals davon aus, dass die Betreuung des Stadtwaldes durch HessenForst im Zusammenhang mit dem auslaufenden Forsteinrichtungswerk steht. Das auf gesetzlicher Basis bestehende Betreuungsverhältnis wurde aus diesem Grund nicht aufgehoben.

Im vorliegenden Entwurf der Forsteinrichtung nimmt die Sicherung einer vielfältigen Schutz- und Erholungsfunktion im Bruchköbeler Stadtwald einen hohen Stellenwert ein. Mit einer hohen Anzahl an Habitatbäumen und einem ausgeprägten flächigen Nutzungsverzicht, leistet Bruchköbel im Stadtwald in dieser Hinsicht einen großen Beitrag im Bereich des Naturschutzes.

Im zukünftigen Forsteinrichtungswerk sind die Schwerpunkte auf Naherholung, Natur- und Artenschutz gelegt. Die Holznutzung soll dabei bewusst im Hintergrund stehen, aber bei der Finanzierung des Gesamthaushaltes eine nicht unwichtige Rolle spielen und dazu beitragen, dass die Gesamtheit aller Maßnahmen im Stadtwald durchschnittlich mit einem ausgeglichenen bis leicht positiven jährlichen Kostenergebnis kalkuliert werden können. Ein ausgeglichenes Betriebsergebnis und die Gewissheit einer langfristigen, nachhaltigen Bewirtschaftung des Stadtwaldes durch HessenForst tragen dazu bei, den Wald als Eigentum und Lebensgrundlage für die nächsten Generationen zu bewahren.

Die Verwaltung ist daher der Ansicht, dass das Betreuungsverhältnis mit HessenForst nicht gekündigt werden sollte. Stattdessen sollte die Stadt HessenForst weiterhin mit der Wahrung des Kommunalwaldes beauftragen, um eine fachliche hochwertige naturnahe und verkehrssichere Waldfläche für den Bürger zu gewährleisten. Die ausstehende Beschlussfassung, über die durch die Forsteinrichtungsexperten von HessenForst erstellte Forstbetriebsplanung, sollte unverzüglich aufgenommen und umgesetzt werden.

Anlage(n):

1. Abschlussbericht

Schlussbericht zur Forstbetriebsplanung

Stadtwald Bruchköbel

Stichtag: 01.01.2017

Betriebsfläche: 205 ha

Forstamt: Hanau-Wolfgang



Inhalt

1. Vorbemerkung.....	2
2. Betriebsorganisation.....	2
3. Standörtliche Grundlagen.....	2
4. Inventurbefund: Vorrat, Baumarten, Verjüngungen.....	4
4.1 Charakterisierung der im Betrieb vertretenen Baumarten	4
4.2 Schäden durch Wild.....	5
4.3 Bestandsgruppen.....	5
4.4 Zusammenfassende Bewertungen der Inventurbefunde	6
5. Schutz- und Erholungsfunktionen.....	7
6. Erfolgskontrolle	8
7. Ziele des Betriebes.....	8
8. Planung.....	9
8.1 Nutzungsplanung.....	9
8.2 Pflegeplanung.....	10
8.3 Verjüngungsplanung.....	10
9. Finanzkalkulation.....	11
10. Unterschriften	11
11. Glossar.....	12

1. Vorbemerkung

Die Forsteinrichtung ist das Instrument für die Inventur, Planung und Erfolgskontrolle bei der Bewirtschaftung des Waldes. Auf Grund der großen Bedeutung des Waldes für das Gemeinwohlregelt das Hessische Waldgesetz die 'Grundpflichten des Waldbesitzers' (§ 3 HWaldG): "Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer haben ihren Wald zugleich zum Wohle der Allgemeinheit nach forstlichen und landespflegerischen Grundsätzen ordnungsgemäß, nachhaltig, planmäßig und fachkundig zu bewirtschaften und dadurch Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungswirkungen zu erhalten."

„Planmäßig“ bedeutet gemäß § 5 HWaldG, dass Staats-, Körperschafts- und Gemeinschaftswaldungen nach Betriebsplänen für in der Regel 10-jährige Zeiträume zu bewirtschaften sind. Diese Pläne werden durch Sachverständige erstellt, das vorliegende Werk durch die Forsteinrichtung von HessenForst. Das Forsteinrichtungswerk sichert die Erfüllung der genannten Grundpflichten. Mit der Unterschrift des Waldbesitzers und der zuständigen Genehmigungsbehörde erlangt das Forsteinrichtungswerk Gültigkeit.

Dieser Betrieb wird durch das Forstamt Hanau-Wolfgang mit der Revierförsterei Maintal betreut.

2. Betriebsorganisation

Mit dem Flächenwerk wird der Nutzungsartennachweis erstellt. Änderungen der Nutzungsart werden der Hess. Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG) mitgeteilt.

Flächenübersicht			
Bezeichnung	Abkürzung	Fläche	Anteil an der Betriebsfläche
Betriebsfläche		205,0 ha	100%
Baumbestandsflächen	BBF	195,4 ha	95%
Wald im regelmäßigen Betrieb	WirB	161,5 ha	79%
Wald außer regelmäßigen Betrieb	WarB	33,9 ha	17%
Nebenflächen	NF	5,0 ha	2%
Wege	Wege	4,6 ha	2%

Der Stadtwald liegt gut arrondiert südöstlich von Bruchköbel, daneben gibt es einzelne verstreut liegende Kleinflächen im Norden von Bruchköbel. Die Erschließung durch befahrbare Wege ist ausreichend. Ein nennenswerter Teil wird dem ‚Wald außer regelmäßigen Betrieb‘ zugeordnet, davon sind 20,5 ha gegen Gutschrift von ‚Ökopunkten‘ als Prozessschutzwald (sog. ‚Kompensationsflächen‘) stillgelegt.

3. Standörtliche Grundlagen

Der für das Baumwachstum entscheidende Standorttyp setzt sich aus bodenbedingten und klimatischen Komponenten zusammen. Wuchsgebiete und Wuchsbezirke grenzen typische Naturräume voneinander ab.

Wuchsgebiet und Wuchsbezirk			
Wuchsgebiet	Wuchsbezirk	Fläche	Anteil
2 Rhein-Main Ebene	25 Hanau-Seligenstädter Senke (einschl. d. unteren Kinzigbereiches)	192,0 ha	96%
		192,0 ha	96%
3 Wetterau u. Gießener Becken	27 Wetterau und angrenzendes Hügelland	8,4 ha	4%
		8,4 ha	4%
		200,4 ha	100%

Der Stadtwald liegt überwiegend im Wuchsgebiet „Rhein-Main-Ebene“ im Wuchsbezirk „Hanau-Seligenstädter Senke“ in einer Höhenlage zwischen 110 m und 120 m ü.NN. Damit befinden sich 100% des Betriebes in der subkontinental getönten Randlichen Eichen-Mischwaldzone. Die Vegetationsperiode ist verhältnismäßig lang, der Verdunstungsanstoß hoch.

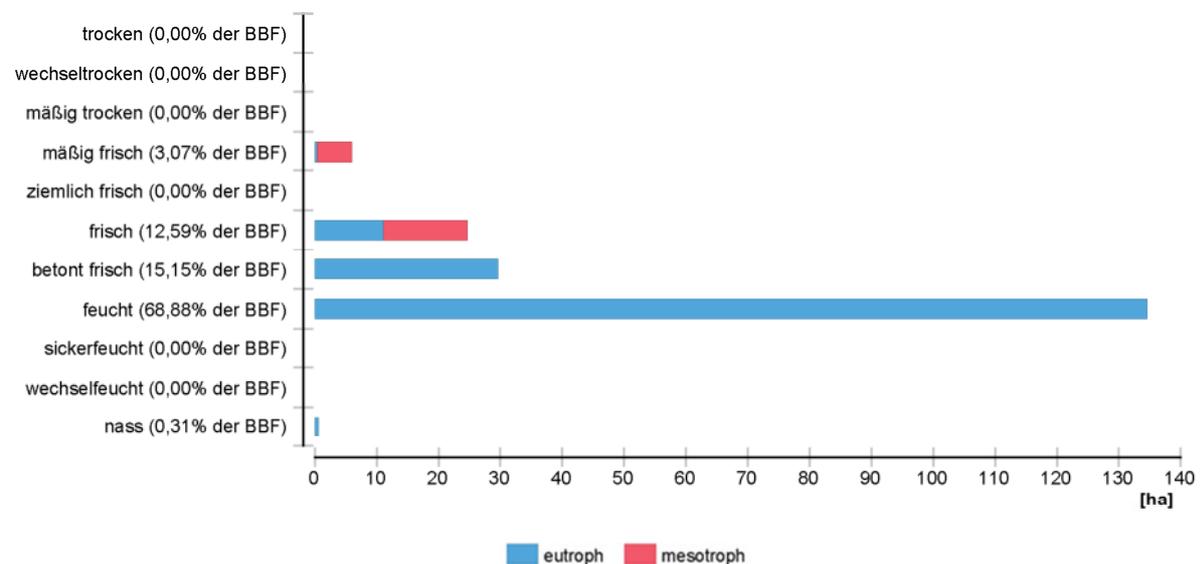
Geologisches Ausgangssubstrat sind überwiegend Sandablagerungen des Mains. Daraus sind sehr tiefgründige, feuchte, nährstoffreiche Gleye mit äußerst schwachem Skelett(Stein)-Gehalt entstanden.

Geologisches Substrat der BBF

Substrat	Fläche
Schotter	1,5 ha
Sand	192,6 ha
Löß	0,9 ha
Basalt	0,4 ha
	195,4 ha

Die Bodenkomponente spiegelt sich in der Wasserhaltekapazität des Bodens (Geländewasserhaushalt) und seinem durch das Ausgangsgestein bestimmten Nährstoffgehalt (Trophie) wider. Die Nährstoffversorgung ist durch die ehemalige Auendynamik weit überwiegend gut (auf 90% der Baumbestandsfläche eutroph).

Geländewasserhaushalt und Trophie



Die Geländewasserhaushaltsstufen ‚frisch‘ und ‚betont frisch‘ (28%) sind für die Holzproduktion besonders gut geeignet. Bei der im Betrieb vorherrschenden Stufe ‚feucht‘ (69%) besteht für die Bäume Grundwasseranschluss, so dass die für die Rhein-Main-Ebene typischen geringen Niederschläge gut kompensiert werden können.

Die natürliche Waldgesellschaft auf den feuchten Standorten ist der Sternmieren-Eichen-Hainbuchen-Wald.

Im Stadtwald Bruchköbel liegen aufgrund des wintermilden und sommerwarmen Klimas mit einer überdurchschnittlich langen Vegetationszeit und der guten Nährstoff- und Wasserversorgung überdurchschnittliche Wuchsbedingungen vor.

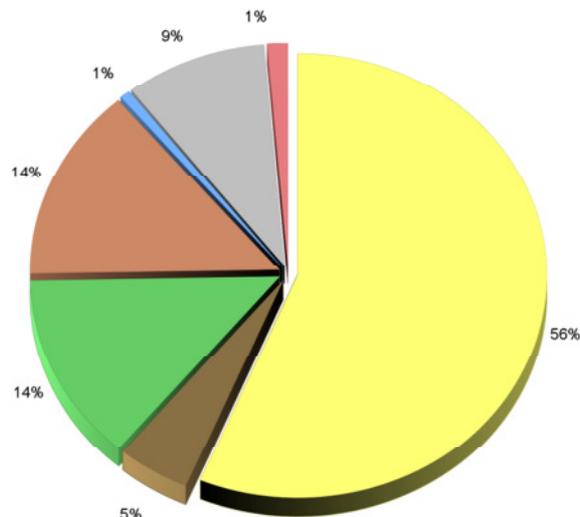
4. Inventurbefund: Vorrat, Baumarten, Verjüngungen

Die neue Forsteinrichtung weist für den Betrieb einen **Holzvorrat** von **303 Vfm/ha** aus, dem ein Normalvorrat von 296 Vfm/ha gegenüber steht (mit Unterstandsvorrat). Der **Zuwachs** beträgt **9,2 Vfm/ha/Jahr**.

4.1 Charakterisierung der im Betrieb vertretenen Baumarten

Die Waldfläche verteilt sich auf die acht 'Bestandsgruppen' wie folgt:

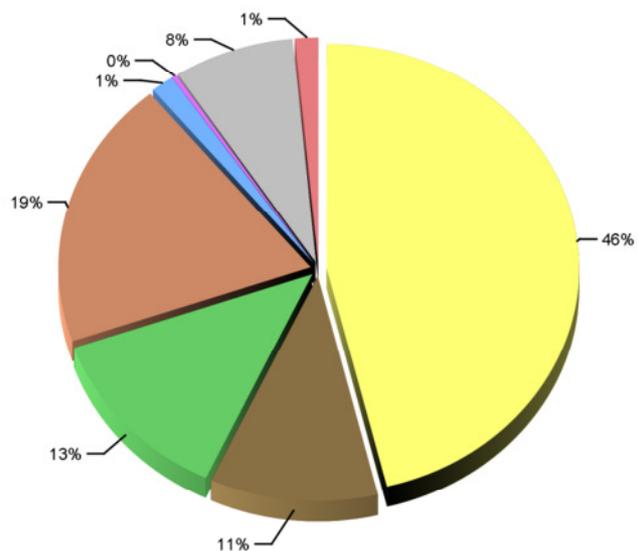
Flächenanteile der Bestände – volle Fläche Hauptschicht



Die Baumarten verteilen sich in acht 'Baumartengruppen' auf folgende Flächenanteile:

Flächenanteile der Baumartengruppen – volle Fläche Hauptschicht

Baumart	Fläche	%
EI	90,2 ha	46 %
BU	21,1 ha	11 %
ELB	24,8 ha	13 %
WLB	37,9 ha	19 %
FI	2,8 ha	1 %
DGL	0,6 ha	0 %
KI	15,1 ha	8 %
LA	2,9 ha	1 %
Gesamt	195,4 ha	

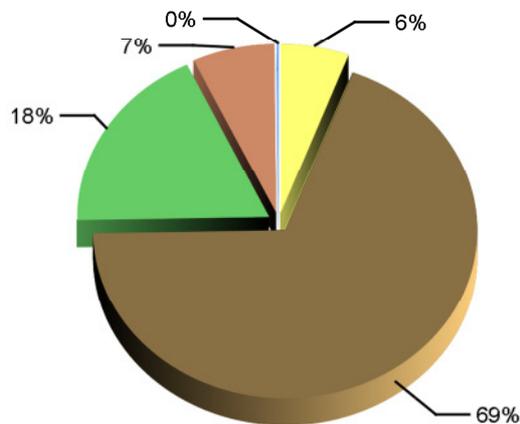


Die Baumartenzusammensetzung hat sich in den vergangenen Jahren nur geringfügig verändert. Dabei nahm der Flächenanteil der Eiche zu, der der Edellaubbäume (u.a. Esche) und Buche leicht ab. Die Verringerung des Edellaubanteils ist vorrangig auf das seit einigen Jahren in ganz Mitteleuropa grassierende ‚Eschentriebsterben‘ zurückzuführen, das durch einen aus Asien stammenden Schlauchpilz verursacht wird. Es kommt zum einzelbaum- bis bestandsweisem Absterben von Eschen; dies kann in den durch diese Baumart dominierten Waldbereichen ein gravierendes Ausmaß annehmen. Der Krankheitsfortschritt variiert von Jahr zu Jahr. Gegenmaßnahmen sind bisher keine bekannt.

Der Anteil von ‚Wald außer regelmäßigem Betrieb‘ (WarB) ist mit 17% der Baumbestandsfläche im Vergleich zu anderen Betrieben hoch, wovon ein Großteil (56%) auf Alt-Eichenbestände (über 130 Jahre alt) entfällt.

Verjüngung ‚unter Schirm‘ aus überwiegend Buche und Edellaubholz ist auf 24,5 ha vorhanden.

Flächenverteilung der Baumartengruppen in der Verjüngungsschicht



4.2 Schäden durch Wild

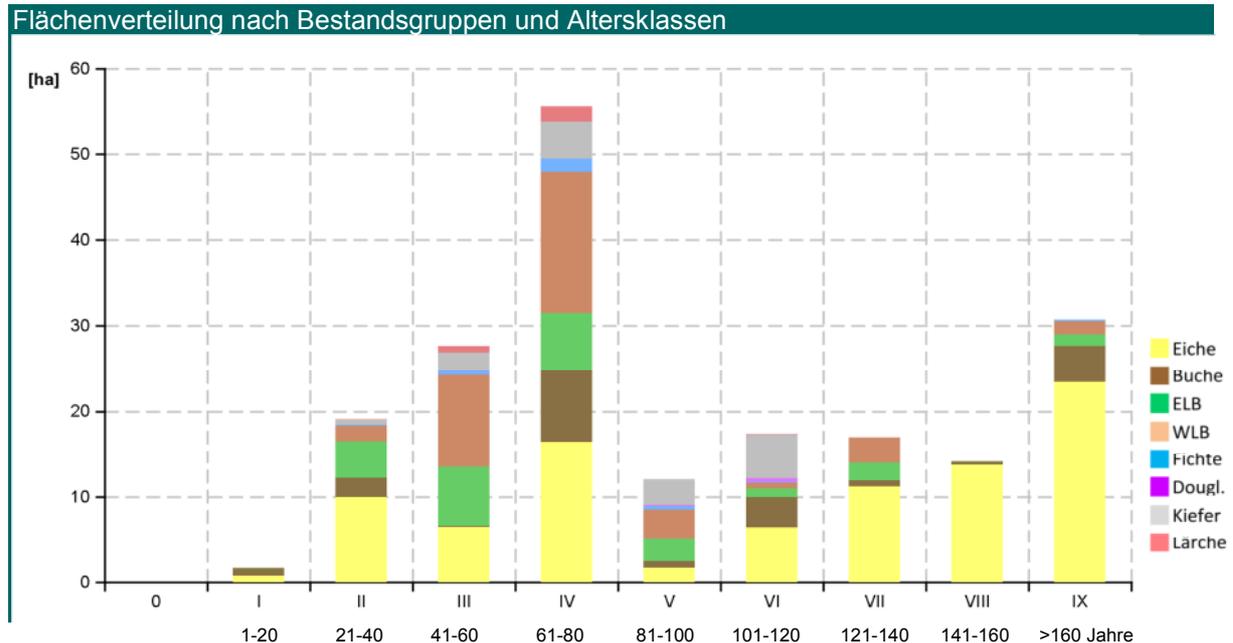
Die Wildschadenssituation ist verbesserungswürdig. Die Etablierung von Ahorn, Erle oder Eiche ist nur mit teuren Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss umzusetzen. Das Ziel angepasster (Reh-) Wildbestände muss für die nachhaltige Walderneuerung forciert werden. Hier ist der Waldbesitzer gefordert, seine Interessen gegenüber den Jagdpächtern durchzusetzen.

4.3 Bestandsgruppen

Der Wald wird in ‚Beständen‘ (kleinere Bewirtschaftungseinheiten) beschrieben, denen die Teilfläche einer oder mehrerer Baumarten zugeordnet wird. Die Darstellung des Betriebes kann auf Basis der ‚Bestände‘ erfolgen, oder es können die ‚Baumarten-Teilflächen‘ betrachtet werden, die in verschiedenen Beständen gelegen sind.

Um die Altersstruktur sichtbar zu machen, werden die Bestände oder Baumarten ‚Altersklassen‘ zugeordnet, die jeweils 20 Jahre umfassen.

Die folgende Abbildung zeigt die aktuelle Flächenverteilung der Bestandsgruppen nach Altersklassen:



4.4 Zusammenfassende Bewertungen der Inventurbefunde

Der Betrieb ist durch eine ungleichmäßige Altersklassenverteilung charakterisiert mit einem hohen Anteil alter Eichenbestände über 160 Jahre und einem herausstechenden Anteil der Altersklasse IV (60 bis 80 Jahre, begründet in den Jahren 1937 bis 1957).

Die Eiche (46%) ist die dominierende Baumart im Stadtwald. Die Eiche besitzt eine eher unausgeglichene Altersklassenstruktur mit einer zu geringen Flächenausstattung der bis 20-jährigen Jungbestände und überproportional hohen Anteilen in den über 160-jährigen Altbeständen. Mittelalte Eichenbestände (mit Ausnahme der Akl. V) sind in nennenswertem Umfang vorhanden und erfordern im kommenden Jahrzehnt Nutzungen in Form von Pflegeeingriffen zur Förderung der Kronenentwicklung der vitalen Bäume. Der aktuelle Pflegezustand der Eichenbestände ist sehr gut. Teilweise sind Kronenverlichtungen sowie das Absterben älterer Eichen (vermutlich infolge von Grundwasserabsenkungen) zu beobachten.

Die Edellaubbäume (Ahorn 3%, Esche 7%, Linde 1%, Ulme 1% sowie Schwarznuss und Wildkirsche) sind vorwiegend in jüngeren und mittleren Altersklassen vorhanden; bestandesbildend kommen sie in den Altersklassen II bis V vor.

Weichlaubebäume (19%) sind überwiegend in den Altersklassen III und IV vorzufinden. Ein Großteil sind Erlen (10%).

Die Analyse der Verjüngung ‚unter Schirm‘ (vgl. 4.1) zeigt eine starke Dominanz (69%) der konkurrenzstarken Buche, andere Baumarten haben relativ geringe Verjüngungsanteile. Das Edellaubholz ist in der Verjüngung mit 18% noch deutlich vertreten (Esche 10%, Ahorn 8%); der langfristige Verjüngungserfolg der Esche ist aufgrund des Eschentriebsterbens allerdings fraglich.

Die Verjüngung der Eiche ist infolge der Nutzungseinschränkungen (Alteichen unter Einzelschutz, s. auch 5.) schwierig, so dass es langfristig zu einem Rückgang der Eiche kommen wird. Die äußerst lichtbedürftige Eiche kann nur bei vollem Lichtgenuss verjüngt werden, unter der Krone von Altbäumen stirbt sie aus Lichtmangel ab; dagegen gedeihen Hainbuchen und Buchen in diesem Milieu bestens. Wenn der Eichenanteil des Bruchköbeler

Waldes nur annähernd gehalten werden soll, ist in den zu verjüngenden alten Eichenbeständen eine kleinflächige Auflichtung der Altbestände (bis 0,7 Hektar je Fläche) unumgänglich.

5. Schutz- und Erholungsfunktionen

Neben der Holzproduktions- und Einkommensfunktion hat der Stadtwald eine Vielzahl anderer Funktionen, die für den Waldbesitzer mitunter vorrangig sind. Sie werden unter dem Begriff Schutz- und Erholungsfunktionen dargestellt.

Diese Funktionen können eine rechtliche Bindung haben (Schutzgebietsverordnungen, Naturschutzgesetz) oder 'faktisch' bestehen. Im Rahmen der Inventurarbeiten werden die bestehenden Schutz- und Erholungsfunktionen überprüft, in den Forsteinrichtungsdatenbestand aufgenommen und entsprechend der Zielsetzung der Stadt bei der Planung berücksichtigt.

Die Waldflächen des Stadtwaldes Bruchköbel sind mit überdurchschnittlichen 5,6 Funktionen je Hektar belegt. Untenstehende Tabelle zeigt die Flächenanteile der entsprechenden Schutzkategorien und Waldfunktionen im Betrieb:

Übersicht der Schutz- und Erholungsfunktionen									
Funktion	Stufe I + II		Stufe I wirtschaftsbestimmend			Stufe II wirtschaftsbeeinflussend			nach- richt- lich [ha]
	Fläche [ha]	Anteil [%]	rechtl. Ausw.		faktisch [ha]	rechtl. Ausw.		faktisch [ha]	
			erfolgt [ha]	geplant [ha]		erfolgt [ha]	geplant [ha]		
Natur-/ Landschaftsschutz	58,0	28,9%	20,7	0,3	37,0				0,5
Naturschutzgebiet	0,3	0,1%	0,3						
Landschaftsschutzgebiet									0,5
Fläche mit Kompensationsmaßnahme	20,7	10,3%	20,4	0,3					
Biotop (HB)	33,4	16,7%			33,4				
Sonstige Biotopschutzfläche	1,8	0,9%			1,8				
Altholzinsel	1,8	0,9%			1,8				
Bodenschutz	1,2	0,6%			1,2				
Wald mit Bodenschutzfunktion	1,2	0,6%			1,2				
Wasserschutz	2,8	1,4%	1,6			1,2			
Wasserschutzgebiet	1,2	0,6%				1,2			
Überschwemmungsgebiet	1,6	0,8%	1,6						
Klima-/ Sicht-/ Immissionsschutz	707,2	352,9%			706,9			0,3	
Wald mit Klimaschutzfunktion	179,6	89,6%			179,2			0,3	
Wald mit Immissionsschutzfunktion	176,3	88,0%			176,3				
Wald mit Lärmschutzfunktion	179,5	89,6%			179,5				
Wald mit Sichtschutzfunktion	171,9	85,8%			171,9				
Erholung	177,9	88,8%			177,6			0,3	
Wald mit Erholungsfunktion	177,9	88,8%			177,6			0,3	
Schutz-/ Bannwald, Sonstiges	190,0	94,8%	181,6		8,4				
Schutzwald	181,6	90,6%	181,6						
Ausgewählter Saatgutbestand	8,4	4,2%			8,4				
Gesamtfläche 200,4 ha	1137,1	567,4%							

Die bestehenden Flächenstilllegungen, für die bereits Ökopunkte generiert wurden, wurden als WarB mit der Schutzfunktion ‚Flächen mit ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen‘ in den Forsteinrichtungsdatenbestand aufgenommen.

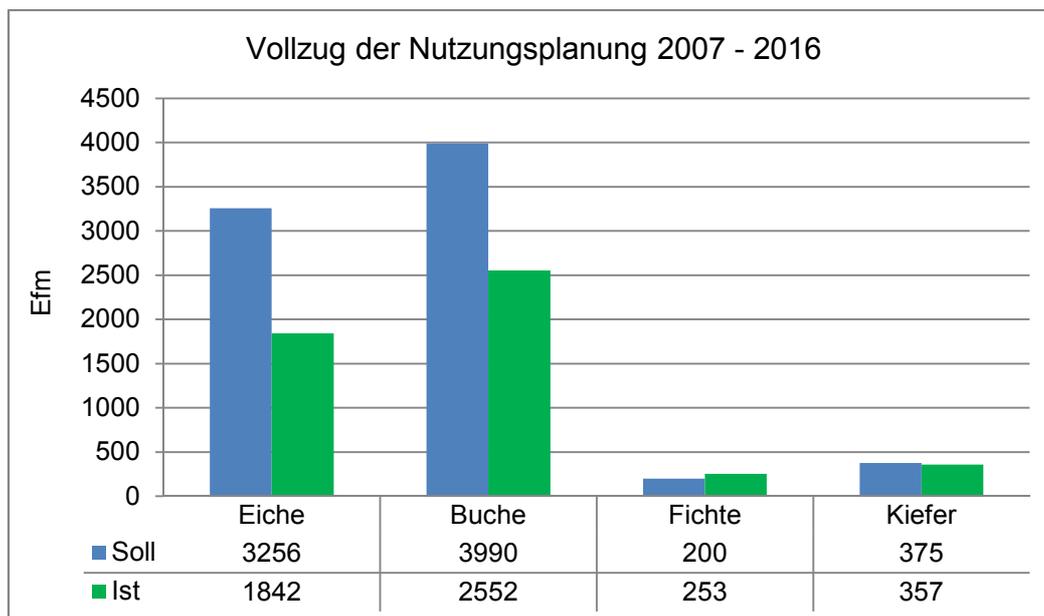
Darüber hinaus wurden 2014 durch einen Naturschutzverband im Auftrag des Magistrats in den älteren Eichenbeständen (130 bis 180 Jahre alt) im WirB auf einer Fläche von rd. 24 ha eine Vielzahl starker Eichen als zukünftige Habitatbäume markiert und dokumentiert. Der Nutzungsverzicht in den Alteichenbeständen beträgt ca. 7% des dort erhobenen Vorrates und entspricht einem Flächenäquivalent einer „Netto“-Stilllegung von weiteren ca. 1,7 Hektar, für die allerdings keine Ökopunkte generiert werden können.

6. Erfolgskontrolle

Der getätigte Holzeinschlag lag bis zum neuen Stichtag 2017 bei 64% der geplanten Menge. In der Eichen- und Buchen-Hauptnutzung wurde deutlich weniger eingeschlagen als die Planung vorsah (-70%), während der Pflegennutzungsanteil höher ausfiel (+50%).

Aufgrund der geringen Hauptnutzung blieb auch der Verjüngungsfortschritt deutlich hinter der Planung zurück; so wurden nur knapp 14% der geplanten Verjüngung (20% der geplanten Eichen- und 15% der Edellaubverjüngung) verwirklicht.

Zurückzuführen sind die Differenzen unter anderem darauf, dass nach Abschluss der letzten Forsteinrichtung im Jahr 2007 im Rahmen intensiver Diskussionen in den städtischen Gremien weitere Flächen, vor allem ältere Eichenbestände, zur Stilllegung aus der Nutzung genommen wurden.



7. Ziele des Betriebes

Die Sicherung der vielfältigen Schutz- und Erholungsfunktionen des Stadtwaldes spielen in der Zielhierarchie der Stadt Bruchköbel die dominierende Rolle.

Der Wald ist mit seinem dichten, gut gepflegtem Wegenetz und seiner weiteren Infrastruktur ein attraktives Naherholungsgebiet für seine Bürger. Mit der hohen Anzahl an Habitatbäumen und den ausgeprägten flächigen Nutzungsverzichten in Altholzbeständen leistet die Stadt einen großen Beitrag im Bereich des Naturschutzes und nimmt dafür aber ein deutlich abgesenktes positives Betriebsergebnis in Kauf. Weitere Maßnahmen, wie die

Erhaltung von Freilandstrukturen und die Neuschaffung von Feuchtgebieten, runden das Bild ab. Die Nutzung heimischen Holzes steht demgegenüber zurück, spielt aber vor dem Hintergrund der Bereitstellung nachwachsender Rohstoffe und der Finanzierung des Gesamthaushaltes eine nicht unwichtige Rolle. Finanzielles Ziel der Stadt ist ein möglichst ausgeglichenes Betriebsergebnis.

Die Baumartenanteile sollen grundsätzlich langfristig beibehalten werden.

8. Planung

8.1 Nutzungsplanung

Als Ergebnis der waldbaulichen Einzelplanung wurde ein **Hiebssatz** von **4,1 Efm/ha** (= 5,1 Vfm) für die 161,5 ha Wald im regelmäßigen Betrieb (entsprechend 3,4 Efm/ha im Gesamtbetrieb) ermittelt. Dies entspricht einer **jährlichen summarischen Einschlagsplanung** von **665 Efm** (= 831 Vfm). Der neue Hiebssatz liegt unter dem Hiebssatz von 2007 (-117 Efm/Jahr), aber über dem tatsächlichen Einschlag der vergangenen Forsteinrichtungsperiode (+165 Efm/Jahr). Er entspricht dem Gebot der Nachhaltigkeit und gewährleistet die notwendige Pflege der Durchforstungsbestände. Das Potenzial der Ernte reifen Holzes wird bewusst nicht ausgenutzt.

Der Einschlag soll sich wie folgt auf die Baumartengruppen und Nutzungsarten verteilen:

Nutzungsplanung										
Baumartengruppe		EI	BU	ELB	WLB	FI	DGL	KI	LA	gesamt
Hauptnutzung [Efm/Jahr]		96	39	5	52	4		10		206
		14%	6%	1%	8%	1%	0%	2%	0%	31%
Pflegenutzung [Efm/Jahr]		209	48	63	63	17	5	46	7	458
		31%	7%	10%	9%	3%	1%	7%	1%	69%
Läuterung [Efm/Jahr]		0	0	0	0	0		0		1
		0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
gesamt [Efm/Jahr]		305	87	68	115	21	5	56	7	665
		46%	13%	10%	17%	3%	1%	8%	1%	100%

Der Hiebssatz verhält sich wie folgt zu den Nachhaltsweisern:

Bestandsklassen		Eiche	Buche	Fichte	Kiefer	Gesamt
Baumbestandsfläche [ha]		91,1	48,5	1,3	20,6	161,5
Produktionszeitraum (P) [Jahre]		160	140	80	140	151
Hiebssatz [Vfm/Jahr]		491	239	10	92	832
Hiebssatz [Vfm/Jahr/ha]		5,4	4,9	7,5	4,5	5,2
Vorratsweiser						
Vorrat [Vfm]		27.173	13.599	582	7.026	48.380
Normalvorrat [Vfm]		26.084	15.627	432	6.219	48.362
Vorrat [Vfm/ha]		298	280	448	341	300
Normalvorrat [Vfm/ha]		286	322	332	302	299
Vorrat/Normalvorrat [%]		104,2	87,0	134,8	113,0	100,0
Zuwachsweiser						
Zuwachs (IZ) [Vfm/Jahr/ha]		9,1	10,1	14,6	8,8	9,4
Gesamtzuwachs (dGZp) [Vfm/Jahr/ha]		7,6	8,8	12,7	7,4	8,0
Hiebssatz/Zuwachs [%]		59,3	49,0	51,6	50,7	54,8
Formelweiser						
Heyersatz [Vfm/Jahr/ha]		9,4	9,0	17,5	9,8	9,4
Gehrhardsatz [Vfm/Jahr/ha]		8,6	8,4	16,6	9,1	8,7
Hiebssatz/Heyersatz [%]		57,4	54,6	43,1	45,6	54,8
Hiebssatz/Gehrhardsatz [%]		62,4	58,8	45,5	49,1	59,4

Bei Betrachtung der forstfachlichen Zuwachsindikatoren ist festzustellen, dass der laufende Zuwachs mit 9,2 Vfm/ha/Jahr fast doppelt so hoch ist wie der Hiebssatz. Somit wird im Betrieb in beträchtlichem Umfang weiterhin Holzvorrat aufgebaut. Da ein nennenswerter Teil der Alteichenbestände durch Stilllegung oder Einzelschutz starker Alteichen der Nutzung entzogen ist, überwiegt bei der Eiche die Pflegenutzung. Auch bei den anderen Baumartengruppen liegt der Schwerpunkt, wie auch schon im letzten Jahrzehnt, in der Pflege der Bestände.

8.2 Pflegeplanung

Für den neuen Planungszeitraum geplante Pflege- und Läuterungsflächen:

Läuterungsfläche nach Bestandsgruppen - alle Schichten							
EI	BU	ELB	WLB	FI	KI	LA	gesamt
5,7 ha		0,2 ha			0,3 ha		6,2 ha

Pflegefläche nach Bestandsgruppen - nur Hauptschicht							
EI	BU	ELB	WLB	FI	KI	LA	gesamt
101,8 ha	7,2 ha	28,2 ha	10,6 ha	1,3 ha	15,7 ha	2,6 ha	167,4 ha

Läuterungen sind auf 6,2 ha geplant und konzentrieren sich auf die Eichenjungbestände. Sie sollen den Grundstein für einen gemischten, gesunden Wald mit ausreichend Optionen für die folgende Auslesephase legen. Pflegemaßnahmen sind in der Auslese- und Ausreifungsphase auf 167 ha notwendig. Astungen wurden nicht geplant.

8.3 Verjüngungsplanung

Im kommenden Planungszeitraum sollen folgende Verjüngungen ausgeführt werden:

Fläche WirB: 161,5 ha	EI	BU	ELB	WLB	DGL	Summe
Verjüngungs Fläche	4,9	1,7	2,9	2,0	0,8	12,3
Verj.-Fläche [%]	40 %	14 %	23 %	17 %	7 %	100%
in % des WirB	3 %	1 %	2 %	1 %	0 %	8 %
Naturverjüngung	1,9	1,7	0,3			3,9
	15 %	14 %	2 %			31%
Pflanzung	3,0		2,4	2,0	0,3	7,7
	24 %		20 %	17 %	2 %	63%
Voranbau			0,2		0,5	0,7
			2 %		4 %	6%

Führende Baumart bei der Verjüngung wird die Eiche sein, was sich aus den Standortverhältnissen ableitet. Wo möglich, geschätzt bei einem Drittel der Eichen-Verjüngungsfläche, soll die Eiche durch Naturverjüngung verjüngt werden. Edellaubholz, Erle (Gruppe WLB) und Douglasie werden überwiegend durch Pflanzung verjüngt. Ein nennenswerter Teil der Verjüngungsplanung entfällt hierbei auf die Walderneuerung der absterbenden Eschenbestände.

Der derzeitige Wilddruck setzt bei der Verjüngung der verbissempfindlichen Baumarten auf nahezu gesamter Verjüngungsfläche Wildschutzmaßnahmen in Form von Zaunbau (5,3 ha) oder Einzelschutz (Wuchshüllen, Freiwuchsgitter auf 4,7 ha) voraus.

9. Finanzkalkulation

Die Finanzkalkulation dient der Abschätzung des Betriebsergebnisses. Sie geht modellhaft von einem jährlich gleichen Arbeitsumfang aus und unterstellt Kosten und Erlöse auf derzeitigem Preisniveau. Die jährlichen Wirtschaftspläne, die die aktuellen betrieblichen Erfordernisse und den Holzmarkt berücksichtigen, werden in der Regel davon abweichen.

Die Umsetzung der vorgelegten mittelfristigen naturalen Planung ergibt im Rahmen der aktuell gegebenen Marktverhältnisse (Holzpreise und durchschnittliche Kostensätze bei Unternehmerleistungen) bei plangemäßigem Vollzug ein **durchschnittliches positives jährliches Ergebnis** in Höhe von **ca. 3.900 €**. Diese Werte sind mit der gebotenen kaufmännischen Vorsicht kalkuliert und stellen somit nur einen groben Rahmen dar, welcher vor allem Rückschlüsse der Auswirkungen der naturalen Planung auf das finanzielle Ergebnis ermöglicht. Die Jagdpacht (970 €) fließt nicht in die Kalkulation mit ein, da sie dem Forstbetrieb nicht als Ertrag zur Verfügung steht.

10. Unterschriften

Dem Schlussbericht wird zugestimmt:

Stadt Bruchköbel
Bürgermeister:

.....
(Datum)

HessenForst Landesbetriebsleitung
Forsteinrichter:

.....
(Frank) (Datum)

HessenForst Forstamt Hanau-Wolfgang
Forstamtsleiter:

.....
(Schaefer) (Datum)

11. Glossar

Altersklasse AKL

Fasst Baumarten oder Bestände in 20 Jahre umfassende Gruppen zusammen; Die 1. Altersklasse umfasst die 1-20-jährigen, die 2. Altersklasse die 21-40-jährigen usw.

Aussetzender Betrieb

Ermöglicht aufgrund einer zu geringen Flächengröße keine jährlich gleichmäßige Nutzung.

Baumartengruppe

Fasst mehrere ähnliche Baumarten zu Gruppen zusammen; es werden die 8 Baumartengruppen Eiche, Buche, Edellaubholz, Weichlaubholz, Fichte, Douglasie, Kiefer und Lärche unterschieden.

Baumbestandsfläche BBF (Holzboden)

Umfasst alle Flächen der Holzproduktion inkl. vorübergehender Blößen und Wege unter 5 m Breite.

Bestand

Ist ein Kollektiv von Bäumen auf einer zusammenhängenden Mindestfläche, das eine gemeinsame Bewirtschaftung ermöglicht.

Bestandsgruppe

Fasst Bestände ähnlicher Baumarten zu Gruppen zusammen; es werden die 8 Bestandsgruppen Eiche, Buche, Edellaubholz, Weichlaubholz, Fichte, Douglasie, Kiefer und Lärche unterschieden.

Bestandsklasse

Fasst Bestände zusammen, deren führende Baumart zur gleichen Baumartengruppe gehört und für die die gleiche Umtriebszeit festgelegt wurde.

Bestockungsgrad

Ist das Verhältnis des tatsächlichen Vorrates je Hektar (ha) zum Vorrat je Hektar einer Ertragstafel.

Bonität, Ertragsklasse EKL

Ist der Maßstab für die Leistungsfähigkeit einer Baumart für die Holzproduktion in Abhängigkeit von Alter und Baumhöhe; unterschieden werden die 0. Ertragsklasse (hohe Leistung) bis zur 5. EKL (sehr geringe Leistung) in halben oder Zehntel-Stufen.

Brusthöhendurchmesser BHD

Ist der Durchmesser eines Baumes in 1,3 m Höhe.

Durchforstung (Pflegennutzung)

Bezeichnet Hiebsmaßnahmen mit dem primären Ziel der Bestandspflege

ELB/Edellaubholz (u.a. Ahorn, Esche, Kirsche, Ulme)

Erntefestmeter Efm

Ist die Maßeinheit für Einschlag, Verkauf und Buchung von Holz; rechnerisch gleich 0,8 Vorratsfestmeter (Vfm).

Ertragstafel

Gibt für Baumarten abgestuft nach Ertragsklassen (=Bonitäten) in Abhängigkeit von Alter und Baumhöhe zu erwartende Vorräte, Grundflächen, Zuwächse und Baumzahlen je Hektar wieder.

Grundfläche

Summiert je Hektar die Fläche aller Baumquerschnitte in 1,3 m Höhe in m² auf.

Habitatbaum

Ist ein bereits von Tieren (Specht, Hohltaube, Dohle, Greifvögel o.ä.) und/oder Pflanzen (Pilze) besiedelter Baum, der gesetzlich geschützt ist; kann auch Bäume bezeichnen, die langfristig diesem Zweck dienen sollen.

Hauptnutzung

Bezeichnet Hiebsmaßnahmen, die primär der Bestandsverjüngung oder der Ernte reifen/zielstarken Holzes dient.

Hiebssatz

Ist die im Betriebsgutachten (Forsteinrichtung) festgelegte jährliche, planmäßige Holznutzung; kann in Vorrats- oder Erntefestmeter angegeben werden.

Läuterung

Bezeichnet einen Pflegeeingriff in Jungbeständen, der vorrangig der Sicherung künftig wertvoller Bäume dient.

Laufender Zuwachs

Ist die unter den gegebenen Bestandsverhältnissen gegenwärtige jährliche Zuwachsleistung an Holz.

Nachhaltigkeit

Bezeichnet die gesetzlich geforderte Fähigkeit eines Forstbetriebes, dauernd und optimal die vielfältigen Leistungen des Waldes zum Nutzen der gegenwärtigen und zukünftigen Generationen zu erfüllen. Wurde 1713 erstmals im Sinne einer positiven Zukunftsgestaltung von dem

sächsischen Oberberghauptmann und Forstmann *Hans Carl von Carlowitz* in seinem Werk „*Sylvicultura oeconomica*“ formuliert.

Nachhaltsweiser

Sind rechnerische Werte, die zeigen, ob ein geplanter Hiebssatz in angemessenem Verhältnis zum laufenden Zuwachs steht; sie erfordern die Festlegung einer Umtriebszeit.

Nebenfläche NF (Nichtholzboden)

Ist eine nicht der Holzproduktion dienende Betriebsfläche; schließt alle Wege über 5 m Breite ein.

Normalwald

Ist ein theoretischer Modellwald, in dem alle Altersklassen homogene Verhältnisse mit gleichen Flächen und ertragstafelgemäßen Vorräten aufweisen; dient der rechnerischen Prüfung einer Planung auf Nachhaltigkeit.

Normalvorrat

Ist der Vorrat, der bei den gegebenen Baumartenverteilungen und Ertragsklassen eines Betriebes unter Normalwaldbedingungen vorhanden wäre; dient ebenfalls der rechnerischen Prüfung einer Planung auf Nachhaltigkeit und als Maß für einen erforderlichen Vorratsauf- oder abbau.

Standort

Bezeichnet die Gesamtheit der natürlichen Voraussetzungen für das Baumwachstum in Abhängigkeit von der Wasserspeicherfähigkeit des Bodens sowie von Klima- und Geländekomponenten.

Totholz

Bezeichnet aus ökologischen Gründen im Wald belassene abgestorbene Bäume oder Baumreste mit wenigstens 20 cm Durchmesser; Wurzelstöcke sind nicht vorhanden.

Umtriebszeit, Produktionszeit

Bezeichnet die bei gegebenen Standortverhältnissen unterstellte Produktionszeit einer Baumart, in der der festgelegte Zieldurchmesser erreicht wird; ein Erreichen des Umtriebsalters bedeutet nicht zwangsweise eine sofortige Nutzung der Bäume.

Verjüngung

Bezeichnet sowohl den vorhandenen Nachwuchs im Wald als auch die Maßnahmen zu seiner Erzielung; bei den Verjüngungsmethoden werden „Naturverjüngung“ und „künstliche Verjüngung“ (Pflanzung, Saat) unterschieden.

Voranbau

Ist die künstliche Verjüngung einer Baumart durch Pflanzung unter den Schirm eines Altbestandes.

Vorrat

Ist das gegenwärtig vorhandene Holzvolumen eines Bestandes oder Betriebes.

Vorratsfestmeter Vfm

Ist die Maßeinheit für Vorrats- und Zuwachsermittlungen von Holz; enthält alles Holz > 7 cm Durchmesser inklusive Rinde; rechnerisch gleich 1,25 Erntefestmeter.

Wald außer regelmäßigem Betrieb, WarB

Bezeichnet Bestände, die nicht planmäßig bewirtschaftet werden; Gründe für die Ausweisung von WarB können zu schwacher Standort oder qualitativ zu schlechte Bestockung sein oder auch das Überlagern der Nutzfunktion des Waldes durch andere Funktionen (Erholung oder Naturschutz).

Wald im regelmäßigem Betrieb, WirB

Bezeichnet Bestände, in denen planmäßig Forstwirtschaft betrieben wird.

Waldeinteilung

Dient der räumlichen Gliederung der Waldfläche eines Forstbetriebes; verwendet werden „Abteilungen“ (Nummern) als dauerhafte Zuordnung, darunter „Unterabteilung“ (Buchstaben) und „Bestand“ (Nummern) zur Beschreibung, Planung und Vollzugsbuchung.

Waldentwicklungsstadium

Bezeichnet die Phasen im Leben eines bewirtschafteten Bestandes; es werden unterschieden: Blöße, Kultur- und Jungwuchsstadium, Differenzierungsstadium, Auslesestadium, Ausreifungsstadium, Reifestadium, Regenerationsstadium. Das Stadium „Dauerwald“ beschreibt das Vorhandensein aller dieser Stadien auf großer Fläche in homogener Mischung.

Waldentwicklungsziel

Beschreibt die anzustrebende Baumartenzusammensetzung im Falle einer Verjüngung des Bestandes, basierend auf standörtlicher Grundlage.

WLB: Weichlaubholz (u.a. Birke, Weide, Erle)**Zieldurchmesser, Zielstärke**

Formuliert in Anhalt an die Wachstumsmöglichkeiten den angestrebten Mindestdurchmesser der wertvollsten Bäume am Ende des Produktionszeitraumes.



Ersterfassungsdatum: 06.02.2019

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Herr Rollmann

Bauverwaltung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-29/2019
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	13.02.2019	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	26.02.2019	

Titel:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrages über die Erschließung von kommunalen Gewerbegebieten mit FTTH-Breitband im Main-Kinzig-Kreis

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, einen öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag über die Erschließung von kommunalen Gewerbegebieten mit FTTH-Breitband mit dem Main-Kinzig-Kreis abzuschließen.

Begründung:

Am 15.11.2018 wurde ein weiterer Sonderauftrag für den Glasfaserausbau von Gewerbe- und Industriegebieten durch den Bund gestartet. Die Förderung durch den Bund umfasst max. 50% der Erschließungskosten mit einer maximalen Fördersumme in Höhe von 1 Mio. Euro pro Gewerbegebiet. Voraussichtlich wird das Land Hessen weitere Fördergelder für den Ausbau von Gewerbegebieten bereitstellen, aktuell liegen hierzu jedoch keine weiteren Informationen vor. Da die Fördergelder im sog. „Windhundverfahren“ vergeben werden, müssen die Kommunen und der Main-Kinzig-Kreis hier umgehend agieren. Im Rahmen einer Auftaktveranstaltung am 29.01.2019 im Main-Kinzig-Forum wurde deshalb den Vertretern der Kommunen durch Herrn Landrat Stolz mitgeteilt, dass das Großprojekt komplett ohne finanzielle Belastung der Kommunen und der betreffenden Unternehmen ablaufen soll. Die restlichen 50% der Investitionssumme, die von den Kommunen zu tragen gewesen wären, werden zu 40% vom Main-Kinzig-Kreis und zu 10% durch die Breitband Main-Kinzig GmbH getragen, sofern das Land Hessen keine weiteren Fördermittel für den Ausbau der Gewerbegebiete übernehmen sollte.

Die Präsentation zur Veranstaltung am 29.01.2019 ist als Anlage 1 beigelegt.

Damit eine Förderfähigkeit für den Ausbau der Gewerbegebiete gegeben ist, müssen diverse Voraussetzungen erfüllt sein. Die wesentlichen Voraussetzungen umfassen folgende Punkte: Voraussetzung für eine Antragstellung ist ein zuvor durchgeführtes Markterkundungsverfahren für die auszubauenden Gewerbegebiete, welches einen Zeitraum von 8 Wochen umfasst und nach Durchführung 12 Monate gültig ist (hierzu ist eine Beauftragung durch die Kommunen erforderlich! Anlage 2).

Aufgreifschwelle: < 30 Mbit/s pro Internetarbeitsplatz in Unternehmen und es müssen drei Unternehmen pro Gewerbegebiet unterversorgt sein.

Es muss eine Abfrage bei Unternehmen, z. B. über die Anzahl der Arbeitsplätze erfolgen, da eine Dokumentation gegenüber dem Fördergeber erfolgen muss, dass eine Unterversorgung vorliegt.

Es sind nur reine Gewerbegebiete förderfähig (keine Mischgebiete, keine Wohngebiete).

Es muss ein Flächennutzungsplan (eigentlich Bebauungsplan) vorgelegt werden.

Die Abwicklung des Förderverfahrens und der Ausbau der Gewerbegebiete sollte über die kreiseigene Breitband Main-Kinzig GmbH erfolgen, die in der Vergangenheit auch den flächendeckenden FTTC-Ausbau durchgeführt hat, da hier die erforderlichen Ressourcen und das entsprechende Know-How vorhanden sind, um einen geförderten FTTH-Ausbau in den Gewerbegebieten durchführen zu können.

Damit die Förderrichtlinien und das Beihilferecht eingehalten werden können, ist es erforderlich, dass die kommunale Aufgabenzuständigkeit für die Erschließung von Gewerbegebieten auf den MKK übertragen wird. Für die Übertragung der Aufgabenzuständigkeit ist es erforderlich, dass die Kommunen den als Anlage 3 beigefügten öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag zwischen den Kommunen und dem Main-Kinzig-Kreis unterzeichnen, damit im Anschluss daran die Breitband Main-Kinzig GmbH die Beantragung der Fördermittel und den Ausbau in den jeweiligen Gewerbegebieten der Kommunen durchführen kann. Des Weiteren könnte die Breitband Main-Kinzig GmbH durch die Aufgabenübertragung an den Kreis, neben der Beantragung von Bundesfördermitteln, auch weitere Fördermittel des Landes im eigenen Namen beantragen, ohne dass die Kommunen hierzu nochmals entsprechende Beschlüsse fassen müssten.

Anlage(n):

1. Anlage 1 Förderung Gewerbegebiete Veranstaltung Kommunen 29.01.2019
2. Anlage 2 Auftragserteilung Markterkundungsverfahren Gewerbegebiete
3. Anlage 3 Kooperationsvertrag Stand 31.01.2019

**KOOPERATIONSVERTRAG UND
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VERWALTUNGSVEREINBARUNG
ÜBER DIE ERSCHLIEßUNG VON KOMMUNALEN GEWERBEGEBIETEN MIT FTTH-
BREITBAND IM MAIN-KINZIG-KREIS**

zwischen

1. dem Main-Kinzig-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, Barbarossastraße 24, 63571 Gelnhausen

- nachfolgend „MKK“ genannt -

und

2. der Stadt Bad Orb, vertreten durch den Magistrat, Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb

- nachfolgend „Stadt Bad Orb“ genannt -

3. der Stadt Bad Soden-Salmünster, vertreten durch den Magistrat, Rathausstraße 1, 63628 Bad Soden-Salmünster

- nachfolgend „Stadt Bad Soden-Salmünster“ genannt -

4. der Stadt Biebergemünd, vertreten durch den Magistrat, Rathaus am Gemeindezentrum, 63599 Biebergemünd

– nachfolgend „Stadt Biebergemünd“ genannt –

5. der Gemeinde Birstein, vertreten durch den Gemeindevorstand, Carl-Lomb-Straße 1, 63633 Birstein
– nachfolgend „Gemeinde Birstein“ genannt –
6. der Stadt Brachtal, vertreten durch den Magistrat, Wächtersbacher Straße 48, 63636 Brachtal
– nachfolgend „Stadt Brachtal“ genannt –
7. der Stadt Bruchköbel, vertreten durch den Magistrat, Innerer Ring 1, 63486 Bruchköbel
- nachfolgend „Stadt Bruchköbel“ genannt -
8. der Stadt Erlensee, vertreten durch den Magistrat, Am Rathaus 3, 63526 Erlensee
- nachfolgend „Stadt Erlensee“ genannt -
9. dem Zweckverband Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach – Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorstand, Am Rathaus 3, 63526 Erlensee
– nachfolgend „Zweckverband Entwicklung Fliegerhorst“ genannt –
10. der Gemeinde Flörsbachtal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Hauptstraße 14, 63639 Flörsbachtal
– nachfolgend „Gemeinde Flörsbachtal“ genannt –
11. der Gemeinde Freigericht, vertreten durch den Gemeindevorstand, Rathausstraße 13, 63579 Freigericht
- nachfolgend „Gemeinde Freigericht“ genannt -

12. der Stadt Gelnhausen, vertreten durch den Magistrat, Obermarkt 7, 63571 Gelnhausen
- nachfolgend „Stadt Gelnhausen“ genannt –

13. der Gemeinde Großkrotzenburg, vertreten durch den Gemeindevorstand,
Bahnhofstraße 3, 63538 Großkrotzenburg
- nachfolgend „Gemeinde Großkrotzenburg“ genannt -

14. der Gemeinde Gründau, vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Bürgerzentrum 1,
63584 Gründau
- nachfolgend „Gemeinde Gründau“ genannt –

15. der Gemeinde Hammersbach, vertreten durch den Gemeindevorstand, Köbler Weg 44,
63546 Hammersbach
– nachfolgend „Gemeinde Hammersbach“ genannt –

16. dem Zweckverband des Interkommunalen Gewerbegebietes Limes, vertreten durch
den Vorstand, Köbler Weg 44, 63546 Hammersbach
– nachfolgend „Zweckverband des Interkommunalen Gewerbegebietes Limes“ genannt –

17. der Gemeinde Hasselroth, vertreten durch den Gemeindevorstand, Bodo-Käppel-
Platz 1, 63594 Hasselroth
- nachfolgend „Gemeinde Hasselroth“ genannt -

18. der Gemeinde Jossgrund, vertreten durch den Gemeindevorstand, Martinusstraße 2,
63637 Jossgrund
- nachfolgend „Gemeinde Jossgrund“ genannt -

19. der Stadt Langenselbold, vertreten durch den Magistrat, Schloßpark 2, 63505

Langenselbold

- nachfolgend „Stadt Langenselbold“ genannt -

20. der Gemeinde Linsengericht, vertreten durch den Gemeindevorstand, Amtshofstraße 1, 63589 Linsengericht

- nachfolgend „Gemeinde Linsengericht“ genannt -

21. der Gemeinde Neuberg, vertreten durch den Gemeindevorstand, In den Gräben 15, 63543 Neuberg

– nachfolgend „Gemeinde Neuberg“ genannt –

22. der Stadt Nidderau, vertreten durch den Magistrat, Am Steinweg 1, 61130 Nidderau

- nachfolgend „Stadt Nidderau“ genannt -

23. der Gemeinde Niederdorfelden, vertreten durch den Gemeindevorstand, Burgstraße 5, 61138 Niederdorfelden

- nachfolgend „Gemeinde Niederdorfelden“ genannt -

24. der Gemeinde Rodenbach, vertreten durch den Gemeindevorstand, Buchbergstraße 2, 63517 Rodenbach

- nachfolgend „Gemeinde Rodenbach“ genannt -

25. der Gemeinde Ronneburg vertreten durch den Gemeindevorstand, Schulstraße 9, 63549 Ronneburg

– nachfolgend „Gemeinde Ronneburg“ genannt –

26. der Gemeinde Schöneck, vertreten durch den Gemeindevorstand, Herrnhofstraße 8, 61137 Schöneck

– nachfolgend „Gemeinde Schöneck“ genannt –

27. der Stadt Schlüchtern, vertreten durch den Magistrat, Krämerstraße 2, 36381 Schlüchtern

- nachfolgend „Stadt Schlüchtern“ genannt –

28. der Gemeinde Sinntal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Rauthaus 11, 36391 Sinntal

- nachfolgend „Gemeinde Sinntal“ genannt –

29. der Stadt Steinau an der Straße, vertreten durch den Magistrat, Brüder-Grimm-Straße 47, 63396 Steinau a. d. Str.

– nachfolgend „Stadt Steinau an der Straße“ genannt –

30. der Stadt Wächtersbach, vertreten durch den Magistrat, Main-Kinzig-Straße 31, 36396 Wächtersbach

– nachfolgend „Stadt Wächtersbach“ genannt –

– die Parteien zu 2. – 30. gemeinsam auch „Städte und Gemeinden“ genannt –

PRÄAMBEL

Der Main-Kinzig-Kreis (im Folgenden: MKK) betreibt seit 2012 erfolgreich den kreisweiten Ausbau der NGA-Breitbandversorgung mit Errichtung und Betrieb der passiven Netzinfrastruktur auf Grundlage einer interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (FTTC). Inzwischen besteht die Möglichkeit einer nahezu flächendeckenden Versorgung aller Haushalte sowie öffentlichen Gebäude und Einrichtungen im Kreisgebiet mit NGA-Breitband. Aufgrund der weiter steigenden technologischen Bedürfnisse insbesondere im gewerblichen Bereich besteht ein zunehmendes Bedürfnis, insbesondere Gewerbegebiete im kommunalen Bereich mit einer zukunftsfähigen FTTH-Breitbandtechnologie zu erschließen und zu versorgen. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur bietet es sich an, dass der MKK auch diese Aufgabe von den jeweiligen kreisangehörigen Städten und Gemeinden übernimmt und – Marktversagen in jedem Einzelfall unterstellt – die Gewerbegebiete mit einer passiven FTTH-Infrastruktur ausbaut und diese Netze in die bereits vorhandene kreisweite NGA-Netzinfrastruktur einbindet. Davon auszugehen ist, dass hier wiederum erhebliche wirtschaftliche Synergien und eine zeitliche Optimierung für alle beteiligten Kooperationspartner freigesetzt werden können, so dass auch der Ausbau der Gewerbegebiete zügig und kostengünstig erfolgt.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), das seit 2015 das NGA-Ausbauprojekt des MKK mit Bundesmitteln unterstützt, hat für diesen Fall bereits Mittel des Bundes in Höhe von 50 % der förderfähigen Ausbaukosten in Aussicht gestellt.

Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass es sich vorliegend um eine Kooperationsvereinbarung i.S.d. § 24 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 2 HessKGG handelt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt.

§ 1 ÜBERNAHME DES BREITBANDAUSBAUS DURCH DEN MKK

1.1 Die vertragschließenden Städte und Gemeinden übertragen hiermit die Aufgabendurchführung für den NGA-Ausbau der auf ihrem jeweiligen Gebiet gelegenen Gewerbegebiete mit FTTH-Breitbandtechnologie auf den MKK. Der MKK übernimmt die Erschließung und den Ausbau der jeweiligen Gewerbegebiete mit FTTH-Breitbandtechnologie sowie den langfristigen Betrieb des passiven Netzes im enger Abstimmung mit der jeweiligen kreisangehörigen Kommune nach Maßgabe des geltenden Rechts, insbesondere Beihilferechts und der jeweiligen Förderbestimmungen. Der Ausbau erfolgt, wenn für das betreffende Gebiet Marktversagen nachgewiesen worden und die Finanzierung für den Ausbau nach Maßgabe dieses Vertrages gesichert ist sowie die anzuschließenden Gewerbebetriebe schriftlich die für den Bau notwendige Gestattung erteilt haben.

- 1.2 Der MKK bedient sich dafür seiner für das kreisweite Breitbandprojekt gegründeten Eigengesellschaft Breitband Main-Kinzig GmbH.

§ 2 FINANZIERUNG DER EINZELAUSBAUVORHABEN

- 2.1 Die vertragsschließenden Parteien gehen im Sinne einer Geschäftsgrundlage davon aus, dass eine Finanzierung des FTTH-Ausbaus der kommunalen Gewerbegebiete im Kreisgebiet zu 50 % der förderfähigen Ausbaurkosten mit Fördermitteln des Bundes erfolgen kann. Der MKK wird über die Breitband Main-Kinzig GmbH rechtzeitig diese Fördermittel beantragen.
- 2.2 Der MKK wird sich über die Breitband Main-Kinzig GmbH bemühen, weitere Fördermittel, insbesondere solche des Landes Hessen, für den FTTH-Ausbau der im Kreisgebiet gelegenen Gewerbegebiete einzuwerben. Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden verpflichten sich, den MKK und die Breitband Main-Kinzig GmbH dabei nach Kräften zu unterstützen. Eine etwa zur eingeworbenen Bundesförderung nach § 2.1 verbleibende Kostendifferenz trägt der MKK.
- 2.3 Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden verpflichten sich, den Beauftragten des MKK auf Anforderung unverzüglich alle jeweils für die Vorbereitung und Durchführung des Ausbaus benötigten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 3 WEITERE KOOPERATIONEN / WEITERE KOOPERATIONSPARTNER

- 3.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die in dieser Vereinbarung geregelte Kooperation nur eine erste Stufe der Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge darstellen soll. Sie streben gemeinschaftlich die Erzielung weiterer Synergieeffekte durch eine Optimierung der Kooperationsstruktur an.
- 3.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Kooperation im Rahmen des rechtlich Zulässigen grundsätzlich weiteren interessierten Partnern aus dem Gebiet des Main-Kinzig-Kreises oder auch angrenzender Gebiete anderer Landkreise offensteht, wenn dem alle Parteien dieser Vereinbarung zustimmen. Soweit es sich dabei um weitere kreisangehörige Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises handelt, erteilen die vertragsschließenden Städte und Gemeinden diese Zustimmung gegenüber dem MKK bereits jetzt. Gleiches gilt mit Unterzeichnung dieses Vertrages für den kreisübergreifenden Zweckverband, dessen Verbandsmitglieder die Gemeinden Hammersbach (Main-Kinzig-Kreis) und Limeshain sowie die Stadt Büdingen (beide Wetteraukreis) sind.

§ 4 AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG / GREMIENVORBEHALT

- 4.1 Dieser Vertrag wird im Verhältnis zwischen dem MKK und der jeweiligen Kommune wirksam, wenn die bei diesen vertragsschließenden Parteien zuständigen Gremien zugestimmt haben.
- 4.2 Jede Vertragspartei wird unverzüglich gegenüber dem MKK den Vollzug der Beschlussfassung in den eigenen kommunalen Gremien anzeigen.

§ 5 DAUER DER KOOPERATION, KÜNDIGUNG

- 5.1 Dieser Vertrag beginnt mit dem Eintritt der aufschiebenden Bedingung gemäß vorstehend § 4.1 und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 5.2 Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für die Dauer von 20 Jahren Vertragslaufzeit ausgeschlossen, gerechnet jeweils in Bezug auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung für die einzelne Vertragspartei. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- 5.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 5.4 Die Kündigung einer Partei ist in schriftlicher Form gegenüber allen anderen Parteien zu erklären. In diesem Fall wird der Vertrag zwischen den anderen Parteien fortgesetzt.

§ 6 GANZ ODER TEILWEISE NICHTVOLLZIEHBARKEIT DER KOOPERATION

- 6.1 Wenn und soweit sich die Vollziehbarkeit der in diesem Vertrag vereinbarten Kooperationen zwischen den Parteien ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen als nicht möglich erweisen sollten, verpflichten sich die Parteien, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen und die Kooperation so abzuändern, dass rechtliche Gründe ihrem Vollzug nicht entgegen stehen.

§ 7 SONSTIGES

- 7.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.
- 7.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am

Nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Den Parteien ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2002 (KZR 10/01) bekannt. Es ist dennoch der ausdrückliche Wille der Parteien, dass dieser § 7.2 keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

- 7.3 Die Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde gemäß § 26 Abs. 2 HessKGG gilt für die Städte und Gemeinden gegenüber dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises als zuständiger Aufsichtsbehörde mit der Vertragsunterzeichnung als erfolgt. Der MKK wird die erforderliche Anzeige gegenüber der für den Kreis zuständigen Aufsichtsbehörde rechtzeitig veranlassen. Entsprechendes gilt für die vertragsschließenden Zweckverbände.

MKK unterschrieben zurück:

Gelnhausen, den _____

Gelnhausen, den _____

Thorsten Stolz
– Landrat –

Winfried Ottmann
– Kreisbeigeordneter –

Bad Orb, den _____

Roland Weiß
– Bürgermeister –

Bad Orb, den _____

Ernst Stock
– Erster Stadtrat –

Bad Soden-Salmünster, den _____

Dominik Brasch
– Bürgermeister –

Bad Soden-Salmünster, den _____

Werner Wolf
– Erster Stadtrat –

Biebergemünd, den _____

Manfred Weber
– Bürgermeister –

Biebergemünd, den _____

Bernhard Schum
– Erster Beigeordneter –

Birstein, den _____

Wolfgang Gottlieb
– Bürgermeister –

Birstein, den _____

Christian Götz
– Erster Beigeordneter –

Brachttal, den _____

Wolfram Zimmer
– Bürgermeister –

Brachttal, den _____

Roland Tzschietzschker
– Erster Beigeordneter –

Bruchköbel, den _____

Günter Maibach
– Bürgermeister –

Bruchköbel, den _____

Ingrid Cammerzell
– Erste Stadträtin –

Erlensee, den _____

Stefan Erb
– Bürgermeister –

Erlensee, den _____

Birgit Behr
– Erste Stadträtin –

Erlensee, den _____

Stefan Erb
– Vorstandsvorsitzender –

Erlensee, den _____

Günther Maibach
– Vorstandsvorsitzende –

Flörsbachtal, den _____

Frank Soer
– Bürgermeister –

Flörsbachtal, den _____

Marco Knöll
– Erster Beigeordneter –

Freigericht, den _____

Dr. Albrecht Eitz
– Bürgermeister –

Freigericht, den _____

Günther Thyriot
– Erster Beigeordneter –

Gelnhausen, den _____

Daniel Glöckner
– Bürgermeister –

Gelnhausen, den _____

Hans-Dietrich Ullrich
– Erster Stadtrat –

Großkrotzenburg, den _____

Thorsten Bauroth
– Bürgermeister –

Großkrotzenburg, den _____

Johannes Rubach
– Erster Beigeordneter –

Gründau, den _____

Gerald Helfrich
– Bürgermeister –

Gründau, den _____

Axel Fetzberger
– Erster Beigeordneter –

Hammersbach, den _____

Michael Göllner
– Bürgermeister –

Hammersbach, den _____

Helmut Kropp
– Erster Beigeordneter –

Hammersbach, den _____

Michael Göllner
– Verbandsvorsitzender –

Hammersbach, den _____

Helmut Kropp
– Stellvertreter des
Verbandsvorsitzenden –

Hasselroth, den _____

Uwe H. Scharf
– Bürgermeister –

Hasselroth, den _____

Uta Böckel
– Erste Beigeordnete –

Jossgrund, den _____

Rainer Schreiber
– Bürgermeister –

Jossgrund, den _____

Gerhard Kleespies
– Erster Beigeordneter –

Langenselbold, den _____

Jörg Muth
– Bürgermeister –

Langenselbold, den _____

Timo Greuel
– Erster Stadtrat –

Linsengricht, den _____

Albert Ungermann
– Bürgermeister –

Linsengericht, den _____

Helmuth Bluhm
– Erster Beigeordneter –

Neuberg, den _____

Iris Schröder
– Bürgermeisterin –

Neuberg, den _____

Ottmar Heck
– Erster Beigeordneter –

Nidderau, den _____

Nidderau, den _____

Gerhard Schultheiß
– Bürgermeister –

Rainer Vogel
– Erster Stadtrat –

Niederdorfelden, den _____

Niederdorfelden, den _____

Klaus Büttner
– Bürgermeister –

Karl Markloff
– Erster Beigeordneter –

Rodenbach, den _____

Rodenbach, den _____

Klaus Schejna
– Bürgermeister –

Helmut Schwindt
– Erster Beigeordneter –

Ronneburg, den _____

Ronneburg, den _____

Andreas Hofmann
– Bürgermeister –

Heidrun Henz
– Erste Beigeordnete –

Schöneck, den _____

Cornelia Rück
– Bürgermeisterin –

Schöneck, den _____

André Colles
– Erster Beigeordneter –

Schlüchtern, den _____

Matthias Möller
– Bürgermeister –

Schlüchtern, den _____

Reinhold Baier
– Erster Stadtrat –

Sinntal, den _____

Carsten Ullrich
– Bürgermeister –

Sinntal, den _____

Ernst Heinbruck
– Erster Beigeordneter –

Steinau an der Straße, den _____

Malte Jörg Uffeln
– Bürgermeister –

Steinau an der Straße, den _____

Arnold Lifke
– Erster Stadtrat –

Wächtersbach, den _____

Wächtersbach, den _____

Andreas Weiher
– Bürgermeister –

Oliver Peetz
– Erster Stadtrat –

Breitband bis in die Fläche

Ausbau
Gewerbegebiete mit
Fördermitteln

29.01.2019



Zusammenfassung aktueller Ausbau und Stand Förderprojekte

- ✓ • FTTC-Ausbau flächendeckend bis Mitte 2015 ohne Fördermittel erfolgreich umgesetzt (Bandbreiten bis 50 Mbit/s)
 - ✓ • Große Schulen und Liegenschaften, Höfe und Weiler mit Bedarf bis Mitte 2017 mit Glasfaser angebunden
 - ✓ • Kleine Schulen, weitere Liegenschaften und Alten- und Pflegezentren bis Mai 2019 alle angebunden
-
- Fördermittel des Bundes (50%) für weitere Weiße Flecken (Höfe und Weiler) stehen zur Verfügung, allerdings fehlen aktuell Mittel des Landes für weitere Finanzierung **2020**
 - Aktuell noch kein Förderprogramm des Bundes und Landes für großflächigen Gigabit/FTTH-Ausbau (für 2020/21 erwartet)

Sonderprogramm Gewerbegebiete

Innerhalb des Bundesförderprogrammes gibt es das Sonderprogramm Gewerbegebiete

- Aufgreifschwelle: < **30 Mbit/s pro Internetarbeitsplatz in Unternehmen** und es müssen drei Unternehmen pro Gewerbegebiet unterversorgt sein **neu**
- Antragstellung ohne Aufruf durch Bund jederzeit möglich
- Pro Gewerbegebiet muss ein Antrag gestellt werden (Bündelung wahrscheinlich möglich)
- Es sind nur reine Gewerbegebiete förderfähig (keine Mischgebiete, keine Wohngebiete)
- Es muss ein Flächennutzungsplan (eigentlich Bebauungsplan) vorgelegt werden
- Förderung durch Bund 50%, max. 1 Mio. Euro je Gewerbegebiet, Bagatellgrenze Euro 10.000,00
- Derzeit noch keine Ko-Finanzierung durch Land (wird erwartet)
- Abfrage bei Unternehmen über z.B. Anzahl der Arbeitsplätze; dient auch als Nachweis gegenüber dem Fördergeber, dass eine Unterversorgung vorliegt
- Entgegen dem alten Programm, keine Kostenbeteiligung der Unternehmen, keine Mindestanschlussquote und kein WLAN mehr erforderlich **neu**

Ausbau Gewerbegebiete durch Breitband Main-Kinzig GmbH

Der geförderte Ausbau soll durch die BBMK erfolgen:

- Bei Abwicklung über Kommunen könnte sich BBMK nicht beteiligen, so dass andere Anbieter das Gebiet überbauen könnten
- Ablauf komplex, Kommunen können vom Know-How und den Ressourcen der BBMK profitieren
- Synergien durch Bündelung im Verfahren (mehrere Gewerbegebiete parallel möglich)

Damit die Förderrichtlinien und das Beihilferecht eingehalten werden können, ist geboten, dass die kommunale Aufgabenzuständigkeit für die Erschließung von Gewerbegebieten auf den MKK übertragen wird, der sich dann der BBMK bedient.

Denn dann kann die BBMK die 50% Bundesförderung und mögliche weitere Mittel des Landes im eigenen Namen beantragen. Dies wird auch vom Bund mitgetragen.

Rechtliche Grundlagen für den Ausbau

Kooperationsvertrag zwischen
Kommunen und Kreis zur
Aufgabenübertragung

- Ein Vertrag, den alle teilnehmenden Kommunen und Kreis unterschreiben
- Übertragung der Aufgabe ‚FTTB-Ausbau-Gewerbegebiete‘ an Kreis
- Regelung der Kostenübernahme durch Kreis bis zu 50% je nach Förderung Land
- Gremienbeschlüsse Kreis und aller Kommunen notwendig

Beschluss Kreistag zur Änderung
des Betrauungsaktes BBMK nötig

- Gewerbegebieterschließung (auch FTTH-Ausbau) geht über ursprünglichen Betrauungsakt hinaus
- BBMK soll zusätzliche Mittel (bis zu 50% Anteil je nach Landesförderung) erhalten (Regelung Mittelzufluss erforderlich)

Beauftragung BBMK durch MKK
(Beschluss GV mit Vorbereitung
durch den AR)

- Legitimation der BBMK
- Umsetzung wie bisher als Betreibermodell (Aber: Neuausschreibung Betreiber)

Ablauf der Gewerbegebieterschließung (Umsetzung)

Analyse Gewerbegebiete und Budgetermittlung für alle Gebiete (abgeschlossen)

Markterkundung für alle Gebiete zur Feststellung des Marktversagens

Förderantragstellung durch BBMK (ein Antrag pro Gewerbegebiet)

Ausbau durch BBMK mit Tiefbau-/Material-Ausschreibung und Ausschreibung Betreiber

Anforderung Finanzierungsanteile / Förderung

Eckdaten Gewerbegebiete

Im MKK wurden 112 Gewerbegebiete identifiziert für die

- ein Flächennutzungsplan online gefunden wurde oder
- für die die Kommune einen Flächennutzungs- oder Bebauungsplan übergeben hat.
- Diese wurden projektiert und eine Budgetermittlung durchgeführt.
- Diese werden final mit den Kommunen abgestimmt. Rückläufer werden dringend benötigt!

Diese Gewerbegebiete verfügen über ca. 1.300 Grundstücke / Flurstücke

- die nicht alle bebaut sind und
- für die nicht immer ein Anschluss notwendig ist
- zum Teil verfügen die Unternehmen bereits über Glasfaseranschlüsse durch BBMK oder Andere
- ca. 70%, d.h. ca. 900 bis 1.000 Hausanschlüsse / Unternehmen
- dafür werden ca. 50 km Tiefbau und ca. 900 km Glasfaser benötigt

Die Ausbaukosten betragen ca. 10,4 Mio. Euro (ohne Gewerbegebiete unter 3 Unternehmen).

Breitband bis in die Fläche

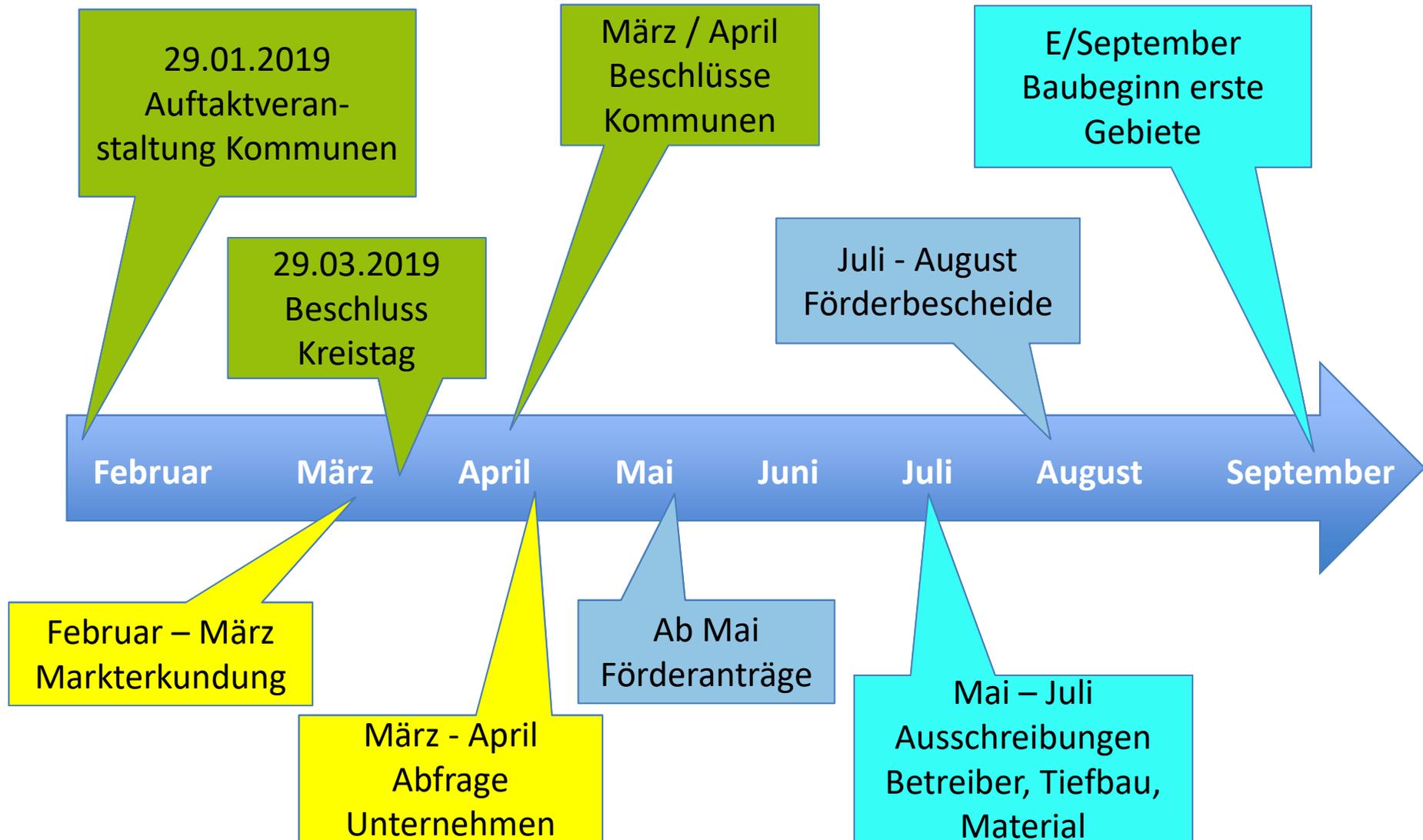


Abgrenzung

- Für ein Gewerbegebiet muss ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan vorliegen.
- Aufgrund der Fördervorgabe ‚mind. 3 Unternehmen unterversorgt‘ fallen Kleinstgebiete heraus. Diese umfassen nur ein oder zwei Unternehmen. Benachbarte Kleinstgewerbegebiete wurden zusammenfasst. 48 von 112 Gebieten fallen damit erst einmal heraus. Anfrage bei atene dazu läuft, ob wir diese Gebiete mit einbinden dürfen (2 Mio. Euro zusätzlichen Invest).
- Privathäuser werden nicht gefördert und wurden nicht projiziert.
- Es werden nur Unternehmen angeschlossen, die bis zum Baubeginn einen Gestattungsvertrag abschließen. Nachträgliche Anschlüsse müssen die Unternehmen selber bezahlen.



Nächste Schritte 2019



Breitband bis in die Fläche



Aufgaben Kommunen

- Vorschlag zur Beschlussfassung durch BBMK an Kommunen
- Beschluss in Gremien zur Aufgabenübertragung / Vertragsabschluss
- Rückmeldung an Athanus zu Schreiben Gewerbegebiete bis letzten Freitag war Termin

Großer Dank an Kreis



Förderung Bund	50%
Förderung Land oder MKK	40%
Eigenanteil BBMK	10%

Bis eine Landesförderung steht, übernimmt der Kreis den Landesanteil.

Für die Kommunen entstehen **keine Kosten.**